

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 15, Nr. 5, Frankfurt (Oder), 26. Mai 2004

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

1. Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) **Seite 70-77**
2. Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung – SBBS) **Seite 77-81**
3. Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplanes BP-04-006, „Wohnungsbaustandort Römerhügel“ als Satzung **Seite 81-83**
4. Bekanntmachung Bebauungsplan BP-06-006, „Gewerbegebiet Seefichten“, Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch **Seite 84-85**
5. Bekanntmachung Öffentliche Auslegung der Bereichsentwicklungsplanung „Nördlicher Buschmühlenweg/Oderufer“ **Seite 86-87**
6. Öffentliche Bekanntmachung zu den Wahllokalen zur Europawahl 2004 **Seite 88-89**
7. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 6. Sitzung am 06.05.2004 und der Weiterführung am 11.05.2004 **Seite 89-91**
8. Bekanntmachung über eine personelle Veränderung im Ortsbeirat des Ortsteiles Markendorf **Seite 91**
9. Öffentliche Bekanntmachung Übergabe kommunales Obdachlosenhaus in freie Trägerschaft - Bekanntmachung Übertragung der Aufgaben der Betreuung obdachloser Personen durch einen freien Träger **Seite 91-92**
10. Satzung der Jagdgenossenschaft Güldendorf/Stadtkreis Frankfurt (Oder) **Seite 92-95**
11. Satzung der Jagdgenossenschaft Frankfurt (Oder)-Rosengarten **Seite 96-98**
12. Beschluss der Jahreshauptversammlung 2004 der Jagdgenossenschaft Rosengarten zur Auszahlung der Pachtzinsanteile **Seite 98**
13. Beschluss der Jahreshauptversammlung 2004 der Jagdgenossenschaft Rosengarten zur Auszahlung der Entschädigungsanteile aus der Jagdwertminderung im Zusammenhang mit dem Bau der B II **Seite 99**
14. Beschluss der Jahreshauptversammlung 2004 der Jagdgenossenschaft Rosengarten zum Einbehalt von Verwaltungskosten von den Einnahmen der Jagdgenossenschaft **Seite 99**

15. Beschluss der Jahreshauptversammlung 2004 der Jagdgenossenschaft Rosengarten zur Zahlung einer Aufwandspauschale für den Vorstand der Jagdgenossenschaft **Seite 99**

16. Bekanntmachung Auszug aus der Liste der Fundtiere vom 12.05.2004 **Seite 99**

Ende des amtlichen Teiles

1. Aufgebote von Sparkassenbüchern **Seite 100**
2. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern **Seite 100**

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber:

Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister

15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion:

Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten

Karola Kargert, Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung

Stadthaus, Goepelstr. 38

Amt für öffentliche Ordnung, Bischofstr. 6

Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b

- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennépassage)

- beim Allgemeinen Sozialdienst, Martin-Opitz-Str. 7

- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten 2,40 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Multi Media Frankfurt (Oder) GmbH

Friedrich-Ebert-Str. 20

15234 Frankfurt (Oder)

AMTLICHER TEIL**HAUPTSATZUNG
der Stadt Frankfurt (Oder)**

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 11.05.2004 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1
Name der Stadt**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Frankfurt (Oder)“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt.
- (3) Im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) bestehen die Ortsteile:
- a) Booßen
 - b) Güldendorf
 - c) Hohenwalde
 - d) Kliestow
 - e) Lichtenberg
 - f) Lossow
 - g) Markendorf
 - h) Markendorf-Siedlung
 - i) Rosengarten/Pagram

**§ 2
Wappen, Flagge und Dienstsiegel**

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) führt ein Wappen. Die Beschreibung des Wappens lautet:
In Silber auf grünem Berg aufgerichtet stehend ein goldbewehrter roter Hahn im Kleeblattbogen eines von zwei sechseckigen Türmen besetzten offenen, roten Torbaus; darüber schwebt ein silbernes Schild mit rotem Adler; auf den goldbeknaufte Dächern der Seitentürme steht je ein abgewendeter, widersehender goldener Vogel; der breitgedachte Mittelbau ist an den Ecken mit je einem goldenen Kreuz versehen.
- (2) Die Stadt Frankfurt (Oder) führt eine Flagge. Die Flagge zeigt drei Streifen in den Farben Rot-Grün-Weiß mit dem den Mittelstreifen überdeckenden Stadtwappen.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt hat als Umschrift oben: STADT FRANKFURT (ODER). Das Wappen befindet sich in der Mitte des inneren Kreises des Dienstsiegels.

**§ 3
Mitwirkung der Einwohner/Einwohnerinnen
Einsicht in Beschlussvorlagen**

- (1) Die Einwohnermitwirkung erfolgt insbesondere durch die Einwohnerversammlung (§ 17 GO) und die Einwohnerfragestunde (§ 18 GO). Darüber hinaus haben Gruppen von Einwohnern oder Bürgern die Möglichkeit, über den Einwohnerantrag (§ 19 GO) und über das Bürgerbegehren und den Bürgerentscheid (§ 20 GO) ihre Mitwirkungsrechte wahrzunehmen.
- (2) Im Rahmen des § 16 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg hat jede(r) Einwohner(in) das Recht, Beschluss-

vorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.

(3) Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (frühzeitige Bürgerbeteiligung) wird, sofern ein Aufstellungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung nichts anderes bestimmt, jeweils in Form einer Informationsveranstaltung durchgeführt, in der die Verwaltung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten hat. Zeit und Ort der Informationsveranstaltung sind mindestens eine Woche vorher durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) oder in der Tageszeitung „Märkische Oderzeitung“ bekannt zu machen mit dem Hinweis darauf, dass während der Informationsveranstaltung sowie innerhalb einer Frist von 2 Wochen danach die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung für die Öffentlichkeit besteht.

**§ 4
Gleichberechtigung von Mann und Frau**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt eine(n) Gleichstellungsbeauftragte(n), die/der unmittelbar dem/der Oberbürgermeister(in) unterstellt ist.
- (2) Weicht die Auffassung der/des Gleichstellungsbeauftragten von der des/der Oberbürgermeisters(in) ab, hat die/der Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

(3) Die/der Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie/er sich an die/den Vorsitzende(n) der Stadtverordnetenversammlung oder die/den Ausschussvorsitzende(n) wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Die/der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und gibt der/dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

**§ 5
Ausländerbeirat**

- (1) In der Stadt Frankfurt (Oder) wird ein Ausländerbeirat gebildet. Die Mitglieder des Ausländerbeirates werden in allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl durch die ausländischen Einwohner in Frankfurt (Oder) nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze und der als Bestandteil dieser Hauptsatzung beigefügten Wahlordnung (Anlage 1) gewählt.
- (2) Der Ausländerbeirat besteht aus 9 Personen. Er wird auf die Dauer von 5 Jahren spätestens am dritten Sonntag nach der Wahl für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) gewählt. Der genaue Wahltermin wird durch den/die Oberbürgermeister(in) der Stadt Frankfurt (Oder) festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Mitglieder des Ausländerbeirates werden nach den Grundsätzen der Personenwahl gewählt. Wahlgebiet ist die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder). Gewählt sind diejenigen 9 Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten. Die Wahl findet als Urnenwahl statt, bei der jeder Wähler 3 Stimmen hat.

(4) Die Mitglieder des Ausländerbeirates wählen auf der ersten Sitzung des Ausländerbeirates aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in).

(5) Der Ausländerbeirat kann durch seine(n) Vorsitzende(n) oder dessen/deren Vertreter(in) die die ausländischen Einwohner/Einwohnerinnen betreffenden Wünsche und Anregungen an die Stadtverordnetenversammlung, den zuständigen Ausschuss oder den/die Oberbürgermeister(in) herantragen. In Angelegenheiten der ausländischen Einwohner/Einwohnerinnen soll der Ausländerbeirat gehört werden.

**§ 6
Beauftragte**

(1) Zur Förderung der Integration in der Stadt wohnender ausländischer Mitbürger(innen) bestellt die Stadtverordnetenversammlung einen hauptamtlichen Beauftragten oder eine hauptamtliche Beauftragte.

(2) Zur Förderung der Integration in der Stadt wohnender behinderter Mitbürger(innen) bestellt die Stadtverordnetenversammlung einen hauptamtlichen Beauftragten oder eine hauptamtliche Beauftragte.

(3) Für den Aufgabenbereich Datenschutz bestellt die Stadtverordnetenversammlung einen hauptamtlichen Beauftragten oder eine hauptamtliche Beauftragte.

(4) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt eine(n) Kinderbeauftragte(n) im Ehrenamt.

(5) Für die in den Abs. 1 bis 4 genannten Beauftragten gilt § 4 Abs. 2, 3 entsprechend.

**§ 7
Ortsbeirat, Ortsbürgermeister**

(1) Die Ortsteile gemäß § 1 Abs. 3 wählen jeweils einen Ortsbeirat. Dieser wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode die/den Ortsbürgermeister(in), die/der zugleich Vorsitzende(r) des Ortsbeirates ist, und ihre/ihren/seine(n) Stellvertreter/in. Die Ortsbürgermeister(innen) sind Ehrenbeamte/Ehrenbeamtinnen auf Zeit.

(2) Der Ortsbeirat besteht in Ortsteilen mit bis zu 1 000 Einwohnern aus drei, in Ortsteilen mit über 1 000 bis 2 500 Einwohnern aus fünf Mitgliedern.

(3) Die Wahlperiode des direkt gewählten Ortsbeirates sowie das Wahlverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.

(4) Der Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und baurechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und

Plätzen in dem Ortsteil,

5. Änderung der Grenzen des Ortsteils,
6. Erstellung des Haushaltsplans,
7. Neuansiedlung von Gewerbebetrieben, soweit eine Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung zulässig ist.
8. Veräußerung von kommunalen Grundstücken im Ortsteil

(5) Der Ortsbeirat entscheidet nach Abstimmung mit den Fachämtern über folgende Angelegenheiten:

1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen sowie Badestellen in dem Ortsteil,
3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

**§ 8
Zuständigkeit des Hauptausschusses**

Der Hauptausschuss entscheidet über

a) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, sowie Rechtsgeschäfte, die den Vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen, es sei denn, es handelt sich hierbei um ein aufsichtsbehördlich genehmigungsfreies Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 86 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung Brandenburg,

b) die Aufnahme von Krediten und kreditähnliche Verpflichtungen, es sei denn, es handelt sich hierbei um ein aufsichtsbehördlich genehmigungsfreies Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 85 Absatz 5 Satz 3 Gemeindeordnung Brandenburg,

c) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften bis zum Betrag von 375 000 EUR, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,

d) die Annahme und Vornahme von Schenkungen und Zuwendungen von/an Dritte(n), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,

e) die Vergabe nach der Beschaffungsordnung, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,

f) die Vergabe nach VOB, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung und ein Betrag von 5 000 000 EUR wird nicht überschritten,

g) über die Genehmigung von Dienstreisen für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse,

h) die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks sowie die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens.

§ 9

Zuständigkeit des/der Oberbürgermeisters(in)

Der/die Oberbürgermeister(in) ist zuständig für:

- a) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften bis zum Betrag von 20 000 EUR,
- b) die Annahme und Vornahme von Schenkungen und Zuwendungen Dritter im jeweiligen Wert bis zu 10 000 EUR,
- c) die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der geltenden Haushaltssatzung.
- d) Vergabe nach der Beschaffungsordnung bis zum Gesamtbetrag von 50 000 EUR
- e) Vergabe nach VOB bis zu einer Wertsumme von 500 000 EUR
- f) die Erteilung von Vorrangseinräumungen vor städtischen Rechten
- g) die Erteilung von Pfandhaftentlastungen
- h) die Erteilung von Gleichrangigkeitserklärungen
- i) die Belastung von Grundstücken mit Dienstbarkeiten und deren Löschung
- j) die Belastung von Grundstücken mit Baulasten nach den Bestimmungen der Bauordnung des Landes Brandenburg und deren Löschung
- k) den Abschluss von Vergleichen und die Abgabe von Anerkenntnissen, wenn dadurch eine Belastung oder ein Rechtsverzicht der Stadt im Gegenwert bis zu 100 000 EUR bewirkt wird
- l) die Führung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert in Höhe von 100 000 EUR
- m) Abschluss von Versicherungsverträgen bis zu einem Wert von 50 000 EUR im Einzelfall
- n) Erklärungen im Zusammenhang mit Auftragserteilungen nach den Verdingungsordnungen VOB und VOL sowie nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure HOAI
- o) die Übernahme von Bürgschaften bis zu einem Betrag von 1 500 EUR

§ 10

Rechte und Pflichten der Stadtverordneten

(1) Beabsichtigt ein(e) Stadtverordnete(r) Änderungs- oder Zusatzanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese zu begründen und in schriftlicher Form dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

(2) Jede(r) Stadtverordnete(r) kann in den Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse, denen er/sie nicht angehört, ohne Stimmrecht teilnehmen. Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten Einladungsschreiben zu allen Sitzungen der Ausschüsse.

(3) Kann ein(e) Stadtverordnete(r) die ihr/ihm aus ihrer/seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er/sie das der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Ist er/sie an der Teilnahme an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses verhindert, hat er/sie sich vorher beim/ bei der Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seine(n) Vertreter(in) zu benachrichtigen und unverzüglich das Beratungsmaterial zu übergeben.

(4) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner(innen) teilen der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

a) der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben

b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Betätigungsfeld in der Stadt.

Diese Regelungen gelten für Nachrücker analog.

Änderungen sind der/dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden allgemein bekannt gemacht. Diese Bekanntmachungen erfolgen im Internet auf der Homepage der Stadt Frankfurt (Oder) unter www.frankfurt-oder.de im Zusammenhang mit der Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Fraktionen.

§ 11

Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden nach § 16 Abs. 5 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(3) Wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern, wird die Öffentlichkeit für folgende Angelegenheiten ausgeschlossen:

- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
- b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben
- c) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
- d) Aushandlung von Verträgen mit Dritten
- e) die erstmalige Beratung über Zuschüsse
- f) Rechnungsprüfungsangelegenheiten
- g) Abschlüsse von Vergleichen
- h) Maßnahmen der Bodenordnung

§ 12

Ausschüsse

(1) Die Anzahl der Ausschussvorsitze werden den Fraktionen in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 2 bis 8 Gemeindeordnung zugeteilt. Dies gilt entsprechend für die Zuteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitze.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Stadtverordnetenversammlung nach § 50 Abs. 1 Gemeindeordnung bildet, sind öffentlich.

(3) Im Rahmen des § 44 Gemeindeordnung und des § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

**§ 13
Hauptausschuss**

Der Hauptausschuss besteht aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern. Der/die Oberbürgermeister(in) ist stimmberechtigtes Mitglied im Hauptausschuss. Der/die Vorsitzende des Hauptausschusses wird durch die Stadtverordnetenversammlung benannt. Den stellvertretenden Vorsitz im Hauptausschuss führt der/die Oberbürgermeister(in).

**§ 14
Vertretung des/der Oberbürgermeisters(in)**

(1) Gemäß § 66 Abs. 1 Gemeindeordnung vertritt die/der Erste Beigeordnete/Bürgermeister(in) im Verhinderungsfall den/die Oberbürgermeister(in).

(2) Ist die/der Erste Beigeordnete an der allgemeinen Vertretung der/des Oberbürgermeisters(in) gehindert, sind die weiteren Beigeordneten, die nicht selbst Erste(r) Beigeordnete(r) sind, in folgender Reihenfolge zur allgemeinen Vertretung bestimmt:

- a) Beigeordnete(r) der Hauptverwaltung, Finanzen, Ordnung und Sicherheit
- b) Beigeordnete(r) für Schul-, Sozial-, Jugend-, Sport-, Gesundheits- und Kulturverwaltung
- c) Beigeordnete(r) für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Bauen

**§ 15
Gemeindebedienstete**

(1) Die/der Oberbürgermeister(in) entscheidet nach § 73 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg im Rahmen des Stellenplanes über

1. die Einstellung und Entlassung von Arbeitern(innen) sowie die Festsetzung des Lohnes, sofern nicht ein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht,
2. die Einstellung und Entlassung von Angestellten sowie die Festsetzung der Vergütung, sofern nicht ein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, bei Angestellten bis einschließlich der Vergütungsgruppe III BAT-O/BAT,
3. das Bewerberauswahlverfahren bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes) bis einschließlich zur Besoldungsgruppe A 12 des gehobenen Dienstes.

(2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden, Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beigeordneten sowie der Beamten im höheren Dienst bzw. der vergleichbar eingruppierten Angestellten, soweit die Beamten und Angestellten in Funktionen von Dezernenten/Dezernentinnen oder Amtsleitern/Amtsleiterinnen tätig sind bzw. tätig werden sollen, bedürfen der Unterzeichnung durch die/den Vorsitzende(n) der Stadtverordnetenversammlung oder eine(n) seiner Vertreter(in) und die/den Oberbürgermeister(in).

(3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für die übrigen Beamten bedürfen der Unterzeichnung durch die/den Oberbürgermeister(in) und einen/einer Beigeordneten oder einen/einer Dezernenten/Dezernentin.

(4) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der übrigen Arbeiter und Angestellten bedürfen der Unterzeichnung durch die/den Oberbürgermeister(in), soweit der Arbeitsvertrag oder die sonstige schriftliche Erklärung im Geltungsbereich eines Tarifvertrages oder vergleichbarer Regelungen abgeschlossen werden. Satz 1 gilt nicht für außertarifliche Arbeitsverträge und sonstige dementsprechende schriftliche Erklärungen.

(5) Die Urkunde für die/den Oberbürgermeister(n) bedarf der Unterzeichnung durch die/den Vorsitzende(n) der Stadtverordnetenversammlung und einer/einen weiteren Stadtverordneten.

**§ 16
Bekanntmachungen**

(1) Die Bekanntmachungen von Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften erfolgen durch den/die Oberbürgermeister(in).

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)“.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude der Stadt zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Die Ersatzbekanntmachung wird vom/von der Oberbürgermeister(in) angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mindestens volle fünf Tage vor der Sitzung durch Veröffentlichung in der Tageszeitung „Märkische Oderzeitung“ bekannt gemacht. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt die Bekanntmachung zwei Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

**§ 17
Inkrafttreten**

(1) Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 2 wird die erste Wahl des Ausländerbeirates nach der Fassung dieser Hauptsatzung bis spätestens Ende Oktober 2004 durchgeführt.

(2) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 08.05.2002 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 17.05.2004

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Anlage 1 - Wahlordnung zur Wahl des Ausländerbeirates in der Stadt Frankfurt (Oder)

Anlage 1**Wahlordnung für die Ausländerbeiratswahl
in der Stadt Frankfurt (Oder)****§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung zur Wahl des Ausländerbeirates gilt für die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder).

**§ 2
Wahlgebiet/Wahlbezirk/Wahllokal**

Für die Wahl des Ausländerbeirates bildet die Stadt Frankfurt (Oder) das Wahlgebiet.

Die Stadt Frankfurt (Oder) bildet einen Wahlkreis mit einem Wahlbezirk und für diesen ist durch die Wahlbehörde ein Wahllokal einzurichten.

**§ 3
Wahlperiode**

Der Ausländerbeirat wird auf die Dauer von fünf Jahren, spätestens am dritten Sonntag nach der Wahl für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) gewählt. Die Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Ausländerbeirates. Der Ausländerbeirat tritt spätestens am dreißigsten Tag nach der Wahl zusammen.

**§ 4
Wahlsystem**

(1) Die Mitglieder des Ausländerbeirates werden in allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl durch die ausländischen Einwohner in Frankfurt (Oder) gewählt.

(2) Gewählt wird nach den Grundsätzen der Personenwahl.

(3) Die Wahl findet als Urnenwahl statt.

**§ 5
Wahlbehörde**

Die Wahlbehörde ist der Oberbürgermeister.

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für den Ausländerbeirat obliegt dem zuständigen Mitarbeiter für Wahlen soweit in dieser Wahlordnung nicht etwas anderes bestimmt ist. Der Sachbearbeiter für Wahlen ist Leiter des Wahlbüros, welches in Vorbereitung und zur Durchführung der Wahlen einzurichten ist.

**§ 6
Anzahl der Mitglieder des Ausländerbeirates**

Für den Ausländerbeirat sind entsprechend § 5 Absatz 2 der Hauptsatzung neun Mitglieder zu wählen. Stellen sich weniger als neun Bewerber zur Wahl oder werden weniger als neun Bewerber gewählt, wird kein Ausländerbeirat gebildet.

**§ 7
Wahlorgane**

Wahlorgane sind der Kreiswahlleiter und der Wahlausschuss für die Ausländerbeiratswahl. Wahlorgane sind auch der Wahlvorsteher und der Wahlvorstand für den Wahlbezirk.

**§ 8
Wahlausschuss**

(1) Der Wahlausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter und fünf Mitgliedern.

(2) Der Kreiswahlleiter beruft die Mitglieder des Wahlausschusses und benennt dabei den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Für diese Aufgabe werden Bedienstete der Stadtverwaltung verpflichtet.

(3) Der bisherige Ausländerbeirat und der Ausländerbeauftragte können dem Kreiswahlleiter fünf Mitglieder vorschlagen, die sich in der deutschen Sprache in Schrift und Wort als Amtssprache verständigen können müssen. Bei den Vorschlägen soll es sich um wahlberechtigte ausländische Bürger handeln. Auch deutsche Bürger, die das Wahlrecht zu den Kommunalwahlen besitzen, können vorgeschlagen werden. Sofern dem Kreiswahlleiter innerhalb der vorgegebenen Frist nicht genügend geeignete Vorschläge unterbreitet werden, beruft er Bedienstete der Stadtverwaltung als Mitglieder.

(4) Die Tätigkeit als Mitglied des Wahlausschusses ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in der Höhe, in der sie bei der letzten vorhergehenden Wahl zur Stadtverordnetenversammlung an die Mitglieder der Wahlvorstände gezahlt worden ist. Der § 83 Absatz 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der § 4 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung gelten entsprechend.

**§ 9
Wahlvorstand**

(1) Der Kreiswahlleiter beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes und benennt auch den Wahlvorsteher und den Stellvertreter. Für diese Aufgabe sind Bedienstete der Stadtverwaltung zu berufen.

(2) Es gelten der § 18 Kommunalwahlgesetz und die §§ 7 und 5 Abs. 4 bis 10 der Kommunalwahlverordnung entsprechend.

(3) Der § 8 Absatz 4 dieser Wahlordnung gilt entsprechend.

**§ 10
Wahltag/Wahlzeit**

Der genaue Wahltermin wird durch den Oberbürgermeister spätestens am neunzigsten Tag vor der Wahl festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht. Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

**§ 11
Wahlberechtigung**

(1) Wahlberechtigt sind alle ausländischen Einwohner, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, in der Stadt Frankfurt (Oder) seit mindestens drei Monaten mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet und im Besitz einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung im Sinne des § 5 Ausländergesetz (AuslG) bzw. im Besitz einer Aufenthaltsgestattung nach § 55 Asylverfahrensgesetzes sind und denen nicht das allgemeine Wahlrecht aberkannt wurde.

- (2) Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,
- a) die zugleich Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind,
 - b) auf die das Ausländergesetz nach seinem § 2 Absatz 1 keine Anwendung findet.

**§ 12
Wählbarkeit**

(1) Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen und Deutsche, die am Wahltag seit mindestens drei Monaten mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Stadt Frankfurt (Oder) gemeldet sind und das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Der § 11 Absätze 2 und 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend.

(2) Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind der Ausländerbeauftragte sowie Bedienstete der Ausländerbehörde der Stadt Frankfurt (Oder) sowie die Vorgesetzten dieser Bediensteten.

**§ 13
Wählerverzeichnis/Wahlbenachrichtigung/Rechtsbehelf**

(1) Die Wahlbehörde führt ein Verzeichnis der wahlberechtigten Personen.

(2) Jeder wahlberechtigten Person ist durch die Wahlbehörde bis zum achtundzwanzigsten Tag vor der Wahl eine schriftliche Benachrichtigung über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis zu übermitteln.

(3) Jeder Bürger hat das Recht, vom siebenundzwanzigsten bis zum dreiundzwanzigsten Tag vor der Wahl die Richtigkeit seiner im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen sowie das Wählerverzeichnis einzusehen, sofern er ein berechtigtes Interesse geltend machen kann. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses können bis zum fünfzehnten Tag vor der Wahl von jeder wahlberechtigten Person bei der Wahlbehörde schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden.

(4) Über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entscheidet binnen drei Tagen die Wahlbehörde. Gegen ihre Entscheidung

kann innerhalb von zwei Tagen nach Bekanntgabe bei ihr schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde erhoben werden. Der Kreiswahlleiter entscheidet spätestens am fünften Tag vor der Wahl über die Beschwerde.

(5) Das Wählerverzeichnis wird während der Dienstzeiten im Wahlbüro bei der Ausländerbeauftragten der Stadt Frankfurt (Oder) ausgelegt. Hierauf wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

(6) Die Wahlbehörde kann Änderungen im Wählerverzeichnis, insbesondere die Eintragung und Streichung von Wahlberechtigten von Amts wegen jederzeit vornehmen, soweit dies nach § 11 dieser Wahlordnung notwendig ist.

**§ 14
Wahlvorschläge**

(1) Wahlvorschläge können von allen Personen eingebracht werden, die passiv wahlberechtigt sind. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

(2) Die Wahlvorschläge sind bis zum vierzigsten Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, bei der Wahlbehörde einzureichen.

**§ 15
Inhalt der Wahlvorschläge**

(1) Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- a) Namen, Vornamen, Staatsangehörigkeit, Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort und die Anschrift eines jeden Bewerbers;
- b) Den vollständigen Namen, Geburtsdatum und die Anschrift der den Wahlvorschlag einreichenden Person sowie der Personen, die den Wahlvorschlag durch ihre Unterschrift unterstützen.

(2) Der Wahlbewerber muss dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen.

(3) Der Wahlvorschlag für die Wahl des Ausländerbeirates muss von mindestens zehn Wahlberechtigten pro Bewerber unterzeichnet sein. Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag durch seine Unterschrift unterstützen.

§ 16

Rücktritt von Bewerbern/Änderung oder Zurückziehung von Wahlvorschlägen/Vorprüfung der Wahlvorschläge; Mängelbeseitigung

Es gelten die §§ 34, 35 S.1-3, 36 BbgKWahlG entsprechend.

**§ 17
Zulassung von Wahlvorschlägen**

(1) Der Kreiswahlleiter entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und gibt diese in einem öffentlichen Verkündungstermin bis spätestens am fünfunddreißigsten Tag vor der Wahl bekannt.

(2) Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er nicht fristgerecht eingereicht ist oder den Anforderungen nicht entspricht, die diese Wahlordnung aufstellt. In Fällen höherer Gewalt oder bei unabwendbaren Zufällen kann eine andere Entscheidung getroffen werden. Sie ist dem Kreiswahlleiter zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Weist der Kreiswahlleiter einen Wahlvorschlag zurück, können der Bewerber und die einreichende Person binnen zwei Tagen nach der Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge Beschwerde erheben.

(4) Über die Beschwerde entscheidet der Wahlausschuss für den Ausländerbeirat. In der Verhandlung über die Beschwerde sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Über die Beschwerde ist spätestens am dreißigsten Tag vor der Wahl zu entscheiden.

(5) Die Wahl wird nur durchgeführt, wenn sich mindestens neun Bewerber zur Wahl stellen.

**§ 18
Bekanntgabe der Wahlvorschläge**

(1) Die Wahlbehörde gibt die zugelassenen Wahlvorschläge unverzüglich, spätestens jedoch am fünfundzwanzigsten Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.

(2) Für die Reihenfolge der nach Absatz 1 zu veröffentlichenden Wahlvorschläge gilt § 19 Absatz 1 dieser Wahlordnung entsprechend.

**§ 19
Stimmabgabe**

(1) Für die Stimmabgabe werden amtliche Stimmzettel verwendet, wobei die Reihenfolge alphabetisch entsprechend der Namen der Bewerber erfolgt. Auf dem Stimmzettel wird vermerkt, dass diese alphabetische Reihenfolge keine Bewertung durch die Wahlbehörde darstellt.

(2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnet.

(3) Der Wähler kann einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben. Er kann seine Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen.

(4) Gibt der Wähler weniger als drei Stimmen ab, so wird die Gültigkeit der Stimmabgabe dadurch nicht berührt.

**§ 20
Ungültige Stimmen**

- (1) Stimmen sind ungültig, wenn der Stimmzettel
- a) nicht amtlich hergestellt ist,
 - b) den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 - c) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
 - d) durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten ist oder
 - e) keine Kennzeichnung oder mehr als drei Kennzeichnungen enthält.

(2) Enthält der Stimmzettel weniger als drei Kennzeichnungen, so sind die nicht abgegebenen Stimmen als ungültig zu werten.

**§ 21
Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) Die Wahlvorstand ermittelt das vorläufige Ergebnis der Wahl. Festzustellen sind:

- a) die Zahl der wahlberechtigten Personen,
- b) die Zahl der Wähler,
- c) die Zahl der gültigen Stimmen,
- d) die Zahl der ungültigen Stimmen
- e) die Zahl der auf jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
- f) die gewählten Bewerber,
- g) die Ersatzpersonen sowie deren Reihenfolge.

(2) Gewählt sind die neun Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.

(3) Bewerber, die mindestens eine Stimme erhalten haben, gelten als Ersatzpersonen. Die Reihenfolge der Ersatzpersonen richtet sich nach der erhaltenen Stimmenanzahl.

(4) Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses gezogene Los.

(5) Bewerber, die keine Stimme erhalten haben, sind nicht gewählt.

(6) Der Wahlausschuss hat das Recht zur Nachprüfung. Er stellt das endgültige Wahlergebnis fest.

**§ 22
Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

Der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerber sowie die Namen der Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge unverzüglich öffentlich bekannt.

**§ 23
Erwerb der Mitgliedschaft im Ausländerbeirat**

(1) Die Wahlbehörde benachrichtigt die gewählten Bewerber über ihre Wahl mit dem Ersuchen, binnen einer Woche schriftlich mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen. Gibt der gewählte Bewerber bis zum Ablauf der Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl mit dem Beginn des folgenden Tages als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

(2) Die Wahlbehörde lädt die gewählten Mitglieder des Ausländerbeirates zur Konstituierung bis zum dreißigsten Tag nach der Wahl ein.

(3) Die gewählten Mitglieder des Ausländerbeirates wählen in dieser Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der § 48 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg gilt entsprechend.

(4) Der Vorsitzende des Wahlausschusses stellt das Ende der Mitgliedschaft fest. Er stellt auch fest, wer nachrückt.

**§ 24
Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Ausländerbeirat endet durch:
- a) Rücktrittserklärung, die dem Vorsitzenden des Wahlausschusses gegenüber schriftlich zu erklären ist und nicht widerrufen werden kann,
 - b) Verlust der passiven Wahlberechtigung,
 - c) bestandskräftige Ausweisungsverfügung
 - d) Tod
- (2) Solange der Ausländerbeirat die Zahl von sechs Mitgliedern nicht unterschreitet, übt er seine Tätigkeit weiter aus. Im übrigen gilt § 26 Absatz 3 dieser Wahlordnung.
- (3) Scheidet der Vorsitzende bzw. der Stellvertreter des Ausländerbeirates aus, wählt der Ausländerbeirat aus seiner Mitte einen neuen Vorsitzenden bzw. Stellvertreter. Die Wahl erfolgt nach dem für die erstmalige Bestimmung eines Vorsitzenden bzw. Stellvertreter geltenden Verfahren.

**§ 25
Wahlprüfungsverfahren**

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet nach den §§ 56 bis 58 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes über die Gültigkeit der Wahl.

**§ 26
Nachwahl/Wahlwiederholung/Einzeln Neuwahl**

- (1) Eine Nachwahl findet statt, wenn die Wahl nicht durchgeführt wurde. Sie muss spätestens vier Wochen nach dem Wegfall der Hinderungsgründe durchgeführt worden sein. Den Tag der Nachwahl bestimmt die Wahlbehörde.
- (2) Wird die Wahl für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen. Die Wiederholungswahl muss spätestens vier Monate nach dem rechtskräftigen Abschluss des Wahlprüfungsverfahrens stattfinden. Den Tag der Wiederholungswahl bestimmt die Wahlbehörde.
- (3) Sind nur noch fünf Mitglieder im Ausländerbeirat tätig und ist keine Ersatzperson mehr vorhanden, findet eine Neuwahl statt. Bis zur Neuwahl üben die verbliebenen Mitglieder ihre Tätigkeit weiter aus. Die Wahlbehörde bestimmt den Tag der Neuwahl. Die Neuwahl findet für den Rest der Wahlperiode statt. Ist der Rest der Wahlperiode kürzer als ein Drittel, endet die Wahlperiode erst mit dem Ende der nächsten allgemeinen Wahlperiode.

**§ 27
Aufbewahrung von Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen gemäß §§ 7 - 9 der Wahlordnung sowie die Unterlagen zur Feststellung der Wahlergebnisse werden durch die Wahlbehörde unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in entsprechender Anwendung des § 91 BbgKWahlV aufbewahrt.

**§ 28
Schlussvorschriften**

Soweit diese Wahlordnung Regelungen nicht trifft, finden die

Vorschriften des Brd. KWG und d KWVO entsprechende Anwendung.

Frankfurt (Oder), 17.05.2004

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

**Satzung der Stadt Frankfurt (Oder)
über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche
Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung - SBBS)**

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 11.05.2004 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung - SBBS) beschlossen:

**§ 1
Beitragstatbestand**

(1) Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von Einrichtungen und Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erhebt die Stadt Frankfurt (Oder) von den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke sowie von deren Nutzern nach § 9 Absatz 1 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457), Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Diese Beiträge werden als Gegenleistung dafür erhoben, dass den Beitragsschuldnern durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

(2) Zu den Anlagen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, und öffentliche Feld- und Waldwege (Wirtschaftswege).

**§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:
1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundstücke oder Teilen von Grundstücken.
 2. den Zeitwert der von der Stadt Frankfurt (Oder) aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme.
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Straßen, Wege und Plätze insbesondere der :
 - a) Fahrbahnen,
 - b) Rinnen und Bordsteine,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Gehwege,

- e) Radwege,
- f) kombinierte Geh- und Radwege,
- g) Beleuchtungseinrichtungen,
- h) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlage,
- i) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- j) unselbständige Parkflächen, wie z. B. Standspuren und Parkbuchten,
- k) Bushaltestellen,
- l) unselbständige Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Anlage sind,
- m) Mischflächen.

4. die Umwandlung einer Anlage in

- a) eine Fußgängergeschäftsstraße,
- b) eine Fußgängerstraße,
- c) einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Absatz 4a Straßenverkehrsordnung (StVO).

5. die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung und -überwachung.

(2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.

(3) Nicht beitragsfähig sind:

- 1. die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
- 2. die Kosten für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
- 3. die Mehrkosten für zusätzlich oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Stadt Frankfurt (Oder) und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) trägt den Teil des Aufwandes, der
 - a) auf die Inanspruchnahme der Anlage durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Die im Absatz 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten sind Höchstbreiten. Überschreiten Anlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Höchstbreiten, so trägt die Stadt Frankfurt (Oder) den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.

(3) Der Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten		Gemeindeanteil	Anteil der Beitragspflichtigen
	In Misch-, Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	In sonstigen Baugebieten sowie im Außenbereich (6 35 BauGB)		
1. Anliegerstraßen				
a) Fahrbahn	8,50 m	6,00 m	30 %	70 %
b) Radweg (einschließlich Sicherheitsstreifen)	je 2,40 m	je 2,40 m	30 %	70 %
c) Park- und Abstellflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	30 %	70 %
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	30 %	70 %
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	30 %	70 %
f) Beleuchtung	-	-	30 %	70 %
g) Oberflächenentwässerung	-	-	30 %	70 %
h) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	30 %	70 %
i) Mischflächen	nicht vorgesehen	10,00 m	40 %	60 %
2. Haupteerschließungsstraßen				
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 %	50 %
b) Radweg (einschließlich Sicherheitsstreifen)	je 2,40 m	je 2,40 m	40 %	60 %
c) Park- und Abstellflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	40 %	60 %
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	40 %	60 %
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	45 %	55 %
f) Beleuchtung	-	-	40 %	60 %
g) Oberflächenentwässerung	-	-	50 %	50 %
h) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	40 %	60 %
3. Hauptverkehrsstraßen				
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	80 %	20 %
b) Radweg (einschließlich Sicherheitsstreifen)	je 2,40 m	je 2,40 m	50 %	50 %
c) Park- und Abstellflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 %	50 %
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	40 %	60 %
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	50 %	50 %
f) Beleuchtung	-	-	50 %	50 %
g) Oberflächenentwässerung	-	-	65 %	35 %
h) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 %	50 %

(4) Die in Absatz 3 Ziffern 1 bis 3 genannten Höchstbreiten sind Durchschnittsbreiten.

Der Aufwand für z. B. Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegespuren und dergleichen ist über die in Absatz 3 festgelegten Breiten hinaus beitragsfähig.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(5) Insbesondere für folgende öffentliche Straßen im Sinne des Brandenburgischen Straßengesetzes werden die Anteile der Stadt Frankfurt (Oder) und die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt:

- a) Hauptgeschäftsstraßen,
- b) Gemeindeverbindungsstraßen,
- c) Fußgänger geschäftsstraßen,
- d) sonstige Fußgängerstraßen,
- e) verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4a StVO,
- f) öffentliche Feld- und Waldwege.

(6) Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

2. Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Nummer 3 sind.

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Bereich der Ortsdurchfahrten.

4. Hauptgeschäftsstraßen:

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt.

5. Fußgänger geschäftsstraßen:

Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist.

6. sonstige Fußgängerstraßen:

Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

7. Gemeindeverbindungsstraßen:

Gemeindestraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb eines im Bebauungsplan festgesetzten Baugebietes, die überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen dienen oder zu dienen bestimmt sind.

8. Öffentliche Feld- und Waldwege (Wirtschaftswege):

Öffentliche Feld- und Waldwege in der Baulast der Gemeinde, die vornehmlich die Zufahrt zu land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken im Außenbereich ermöglichen oder erleichtern, aber in der Regel auch von Dritten in Anspruch genommen werden.

(7) Für Anlagen, die in Abs. 3 und 5 nicht erfasst sind (z.B. Plätze, Immissionsschutzanlagen, die nicht von den erschließungsbeitragsrechtlichen Bestimmungen des BauGB erfasst werden) oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder die Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Stadtverordnetenversammlung die anrechenbaren Breiten sowie die Anteile der Beitragspflichtigen im Einzelfall durch Satzung.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach den §§ 2 - 4 ermittelte Aufwand wird auf die Grundstücke, denen die Anlage durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme wirtschaftliche Vorteile bietet, nach dem Verhältnis ihrer Flächen verteilt.

Dabei werden Art und Maß der Nutzbarkeit der Grundstücke durch eine Vervielfältigung der maßgeblichen Grundstücksflächen mit den in den Absätzen 7 (Art der Nutzbarkeit) und 4 (Maß der Nutzbarkeit) bestimmten Nutzungsfaktoren berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (§ 30 Baugesetzbuch - BauGB), bei Grundstücken, auf denen Vorhaben aufgrund § 33 BauGB zugelassen wurden, bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die gesamte Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt wird oder genutzt werden kann.

Ebenso gilt bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei Grundstücken, die wegen entsprechender Festsetzungen im Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche/forstwirtschaftliche Nutzbarkeit) oder bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden oder genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes), als Grundstücksfläche die gesamte Grundfläche des Grundstückes.

(3) Sofern ein Bebauungsplan für Teile von Grundstücken bauliche, gewerbliche, industrielle oder damit vergleichbare Nutzungen vorsieht, bzw. diese mögliche Nutzung für andere Teile des selben Grundstückes ausschließt, wird für jede Teilfläche der jeweilige Nutzungsfaktor nach Absatz 4 gesondert angewendet. Gleiches gilt, wenn Teile von Grundstücken sowohl im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB als auch im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzbarkeit werden die nach den Absätzen 2 und 3 ermittelten Flächen vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
- e) 1,9 bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen,
- f) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit sechs Vollgeschossen,
- g) 2,1 bei einer Bebaubarkeit mit sieben und mehr Vollgeschossen,
- h) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt

werden oder genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder),

- i) 0,4 bei Grundstücken oder Teilen von Grundstücken mit einer Nutzung als Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,
- j) 0,3 bei Grundstücken oder Teilen von Grundstücken im unbeplanten Innenbereich, die weder baulich, gewerblich, industriell noch in damit vergleichbarer Weise genutzt werden und auch nicht genutzt werden dürfen sowie auch bei Grundstücken oder Teilen von Grundstücken, die nach einem vorliegenden Bebauungsplan nicht in dieser Weise nutzbar sind,
- k) 0,05 bei Grundstücken oder Teilen von Grundstücken im Außenbereich mit landwirtschaftlicher Nutzung oder Nutzung als Garten- und Grünfläche,
- l) 0,04 bei Grundstücken oder Teilen von Grundstücken mit Wasserflächen, wie z. B. Seen und Teiche,
- m) 0,02 bei Grundstücken oder Teilen von Grundstücken im Außenbereich mit forstwirtschaftlicher Nutzung.

Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung gelten alle Geschosse nach den Bestimmungen der Brandenburgischen Bauordnung, die zu Wohn- oder Gewerbebezwecken genutzt werden können oder rein tatsächlich so genutzt werden.

(5) Für Grundstücke oder Teile von Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder bei Grundstücken, auf denen Vorhaben aufgrund § 33 BauGB zugelassen wurden, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden).
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden).

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zu Grunde zu legen. Dies gilt auch, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(6) Für Grundstücke oder Teile von Grundstücken nach Absatz 3 Satz 2 außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Flächen, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) bei bebauten Grundstücken/Grundstücksteilen aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Bleibt diese Zahl der Vollgeschosse hinter der Zahl der auf dem Grundstück/Grundstücksteil baurechtlich zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück (§ 34 BauGB), ist die Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zu Grunde zu legen.
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken/Grundstücksteilen aus der Zahl der auf dem jeweiligen Grundstück/Grundstücksteil höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- c) bei bebauten Grundstücken/Grundstücksteilen, bei denen wegen der Besonderheit des Bauwerkes die Zahl der Vollgeschosse nicht feststellbar ist, aus der Höhe des Bauwerkes, geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden). Bleibt diese so ermittelte Zahl der Vollgeschosse hinter der baurechtlich zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück (§ 34 BauGB), ist die Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zu Grunde zu legen.
- d) bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- e) bei Grundstücken, auf denen nur Stellplätze oder Garagen zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- f) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt, wenn diese Kirche nur eine Ebene ohne Zwischendecke aufweist. Wenn diese Kirche eine Zwischendecke aufweist, werden zwei Vollgeschosse zu Grunde gelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzbarkeit werden die im Absatz 4 Buchstaben a) bis g) bestimmten Nutzungsfaktoren jeweils um 0,5 erhöht:

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart, wie z. B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messen, Ausstellung und Kongresse, Hafengebiete,
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung mehr als ein Drittel der vorhandenen Geschossfläche übersteigt.

Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

**§ 6
Abschnitte von Anlagen**

Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand jeweils gesondert ermittelt und veranlagt werden.

**§ 7
Kostenspaltung**

Der Beitrag bzw. die Vorausleistungen können für:

- a) Fahrbahn,
- b) Radweg,
- c) Gehweg,
- d) gemeinsamer Geh- und Radweg,
- e) Park- und Abstellflächen,
- f) Beleuchtung,
- g) Oberflächenentwässerung,
- h) unselbständige Grünanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

**§ 8
Vorausleistungen**

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Frankfurt (Oder) Vorausleistungen auf die künftige Beitragsschuld erheben.

Die Höhe der Vorausleistungen beträgt 80 % des voraussichtlich endgültigen Straßenbaubeitrages.

**§ 9
Ablösung des Beitrages**

Der Straßenbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

**§ 10
Beitragsschuldner**

(1) Beitragsschuldner ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder der Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und

Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften jeweils als Gesamtschuldner der selben Schuld. Das gilt nicht für Beitragspflichtige nach § 10 Absatz 5.

(5) Bei Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz und Teileigentümerschaft am Grundstück sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil bzw. entsprechend ihrem Teileigentumsanteil beitragspflichtig.

(6) Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt Frankfurt (Oder) zu machen und nachzuweisen. Er hat bei örtlichen Feststellungen der Stadt Frankfurt (Oder) die notwendige Unterstützung zu gewähren.

**§ 11
Fälligkeit**

Der Beitrag und die Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Abgabenbescheides fällig.

**§ 12
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2004 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung - SABS) vom 09.10.2003, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Jg. 14, Nr. 11 vom 15.10.2003, außer Kraft gesetzt.

Frankfurt (Oder), 18.05.2004

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
Inkrafttreten des Bebauungsplanes BP-04-006,
„Wohnungsbaustandort Römerhügel“ als Satzung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 01.10.2003 den Bebauungsplan BP-04-006, „Wohnungsbaustandort Römerhügel“ als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt. Der Bebauungsplan BP-04-006, „Wohnungsbaustandort Römerhügel“, für das im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet, wurde am 19.11.2003 der höheren Verwaltungsbehörde, dem Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg zur Genehmigung vorgelegt. Mit Schreiben vom 22.01.2004 wurde die Genehmigung mit einer Maßgabe erteilt (Geschäftszeichen 23.3). Die Stadtverordnetenversammlung hat am 26.02.2004 beschlossen, den Satzungsbeschluss vom 01.10.2003 durch Beitritt zu der Maßgabe der höheren Verwaltungsbehörde zu ändern. Der Bebauungsplan wurde in der Fassung vom 30.01.2004 als Satzung beschlossen. Die gemäß den Maßgaben der höheren Verwaltungsbehörde geänderte

Begründung vom 30.01.2004 wurde gebilligt. Die Erfüllung der Maßgabe wurde mit Schreiben vom 27.04.2004 durch die höhere Verwaltungsbehörde bestätigt.

Die Erteilung der Genehmigung vom 22.01.2004 wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt von der Kopernikusstraße im Westen, der Kleingartenanlage südlich des Damaschkeweges im Norden, der Bebauung bzw. der Kleingartenanlage am Keplerweg im Osten und der K.-Ziolkowski-Allee im Süden.

Die flurstücksgenaue Abgrenzung ist dem Bebauungsplan zu entnehmen.

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, den Bebauungsplan und dessen Begründung im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über dessen Inhalt Auskunft zu verlangen.

Der Bebauungsplan BP-04-006, „Wohnungsbaustandort Römerhügel“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141, ber. 1998, S.137; zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002, BGBl. I S. 2850), über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan nach den §§ 39 bis 43 Baugesetzbuch und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO vom 15. Oktober 1993, GVBl. I S. 398 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, GVBl. I S. 154 zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003, GVBl. I S. 172, 174) enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 5 Abs. 4 GO).

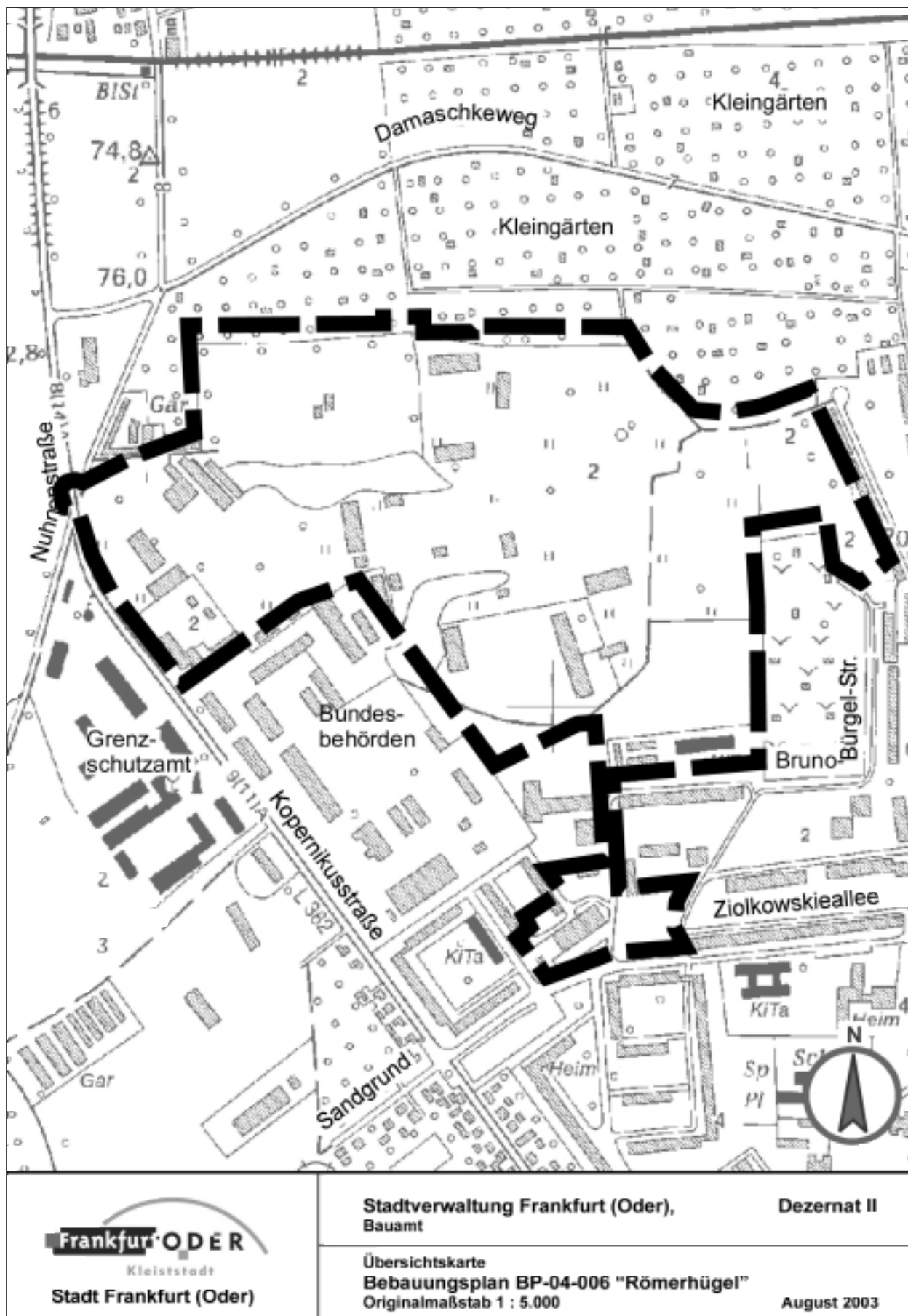
Anlage (siehe Seite 83)

Frankfurt (Oder), den 17.05.2004

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Siegel

Anlage zu Seite 82



Frankfurt ODER
Kleinstadt
Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder),
Bauamt

Dezernat II

Übersichtskarte
Bebauungsplan BP-04-006 "Römerhügel"
Originalmaßstab 1 : 5.000

August 2003

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch wird hiermit die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) i.V.m. § 16 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für den Bebauungsplan BP-04-006, „Wohnungsbaustandort Römerhügel“ angeordnet.

Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht auf Dauer während der Bürgersprechstunden im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107).

Frankfurt (Oder), den 17.05.2004

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

**Bebauungsplan BP-06-006, „Gewerbegebiet Seefichten“,
Öffentliche Auslegung des Entwurfs
gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 11.05.2004 den Entwurf des Bebauungsplanes BP-06-006, „Gewerbegebiet Seefichten“ (Stand Januar 2004) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986, BGBl. I S. 2253, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 17.12.1997, BGBl. I S. 3108 i. V. mit §§ 233 Abs. 1 Satz 1 und 245 c BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141, ber. 1998, S.137; zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002, BGBl. I S. 2850).

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt:

Im Norden durch eine Mülldeponie und die Eisenbahntrasse Frankfurt (Oder) - Wriezen/Eberswalde sowie Landwirtschaftsflächen, im Nordosten durch das Gewerbegebiet südlich des Gronenfelder Weges, im Osten durch das denkmalgeschützte Kulturhaus der Eisenbahner sowie das angrenzende Klingetal, im Südosten durch Flächen der ehemaligen GUS-Kaserne die teilweise durch Asylbewerberunterkünfte und gewerblich (Holzfachmarkt) genutzt sind (An den Seefichten), im Süden durch die Wohn- und Mischgebiete an der Mozart- und der Meurerstraße sowie den Wohn- und Gewerbepark Fürstenwalder Poststraße, im Südwesten durch den Gleisbogen der Bahnanlagen und das sich daran anschließende Gewerbegebiet Lillihof, im Westen durch den Gleisbogen der Bahnanlagen und den sich daran anschließenden östlichen Ausläufer des Stadtwaldes (Eduardspring).

Der künftige Geltungsbereich hat somit eine Größe von etwa 88 ha und liegt im Nordwesten der Stadt Frankfurt (Oder) (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügtem Übersichtsplan).

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt mit Begründung und Grünordnungsplan zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Bedenken vorgebracht werden. Das Ergebnis der Behandlung von Anregungen und Bedenken wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt. Die Durchführung eines Verfahrens im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG vom 12.02.1990, BGBl. I S. 205 i.d.F. der Bekanntmachung vom 05.09.2001, BGBl. I S.2350 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2002, BGBl. I S. 1914) ist nicht vorgesehen.

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder),
Haus 1, 1.OG, Einzelauskünfte/Niederschrift von Anregungen/
Bedenken in Zimmer 1.421 (Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:

vom 03.06.2004 bis einschließlich 02.07.2004 während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch von	09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag von	09.00 - 12.00 und von 13.00 - 18.00 Uhr,
Donnerstag von	09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,
Freitag von	09.00 - 12.00 Uhr

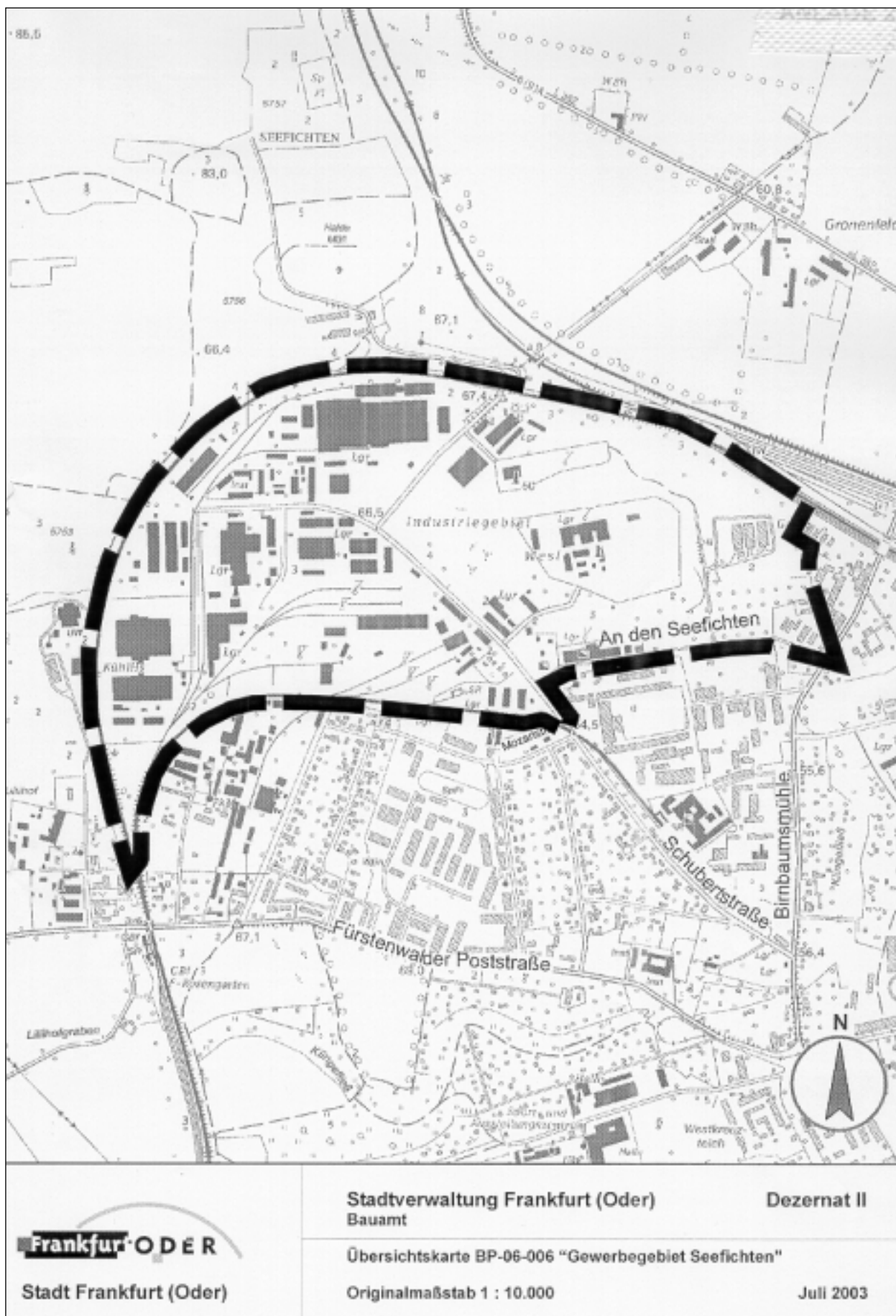
sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Anlage: Übersichtsplan zur Abgrenzung des Plangebiets
(siehe Seite 85)

Frankfurt (Oder), den 17.05.2004

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Anlage zu Seite 84



Frankfurt ODER
Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Bauamt

Dezernat II

Übersichtskarte BP-06-006 "Gewerbegebiet Seefichten"

Originalmaßstab 1 : 10.000

Juli 2003

Bekanntmachung
Öffentliche Auslegung der Bereichsentwicklungsplanung
„Nördlicher Buschmühlenweg/Oderufer“

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 11.05.2004 den geänderten Entwurf der Bereichsentwicklungsplanung „Nördlicher Buschmühlenweg/Oderufer“ (Stand 01/2004) mit Bestands- und Entwicklungspotentialanalyse gebilligt und deren öffentliche Auslegung beschlossen. Zuvor war über die vorliegenden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange entschieden worden.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Der Entwurf der Bereichsentwicklungsplanung liegt einschließlich Bestands- und Entwicklungspotentialanalyse zur Einsicht für die Dauer eines Monats öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zur Planung eingereicht werden. Sofern durch die Anregungen Änderungen, welche die Grundzüge der Planung berühren, erforderlich werden, wird die Stadtverordnetenversammlung nochmals über die endgültige Planfassung unter Abwägung der geltend gemachten Belange entscheiden. Sollte die Beteiligung nicht zu grundlegenden Planänderungen führen, wird die Bereichsentwicklungsplanung ortsüblich bekannt gemacht und als Grundlage für die weitere städtebauliche Entwicklung des Plangebietes dienen.

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
 Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz
 Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder),
 Haus 1, 1.OG,
 Einzelauskünfte/Niederschrift von Anregungen in Zimmer 1.421
 (Telefon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:

vom 03.06.2004 bis einschließlich 02.07.2004 während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch von	09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag von	09.00 - 12.00 und von 13.00 - 18.00 Uhr,
Donnerstag von	09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,
Freitag von	09.00 - 12.00 Uhr

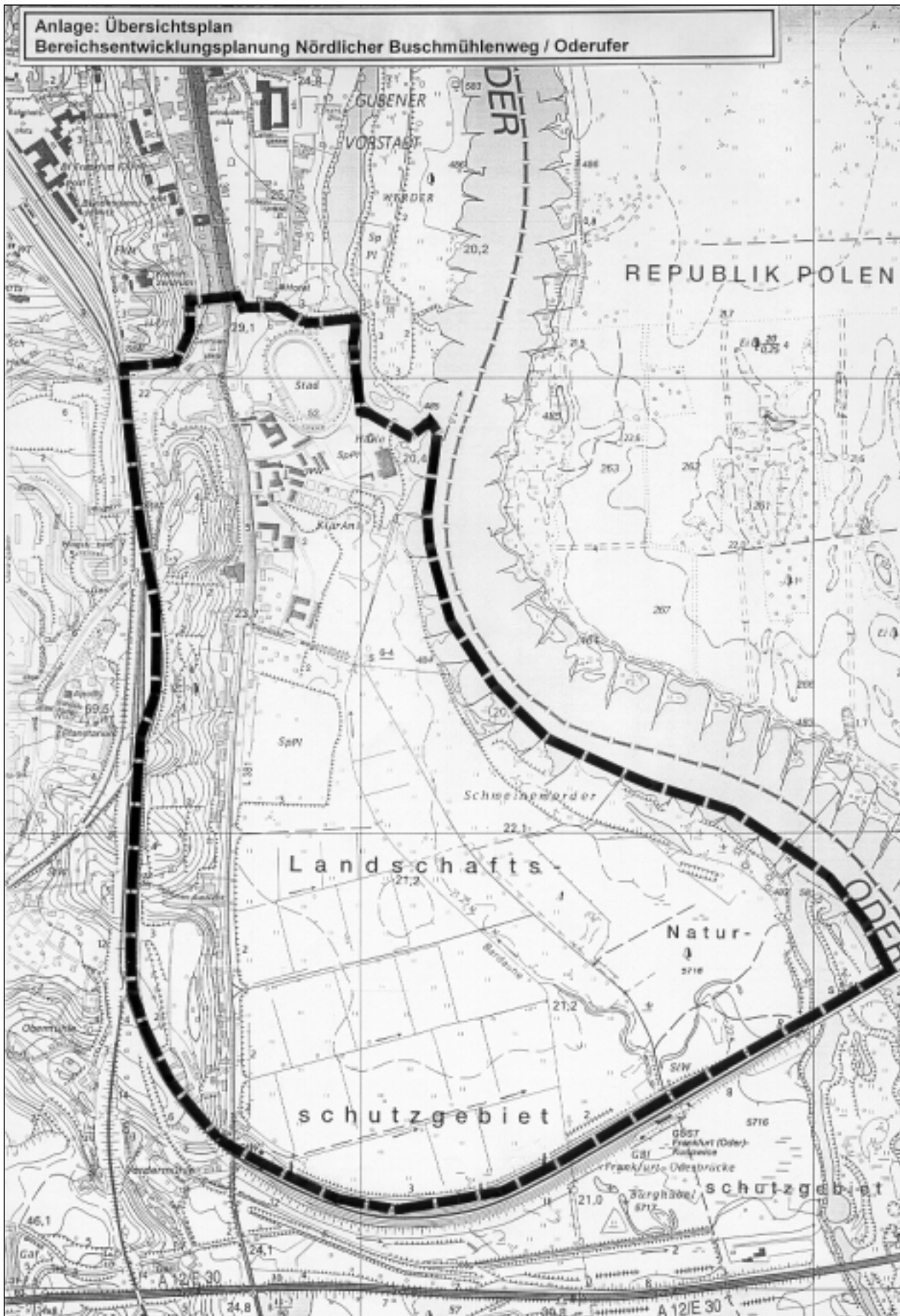
sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Anlage: Übersichtsplan zur Abgrenzung des Plangebiets
 (siehe Seite 87)

Frankfurt (Oder), den 17.05.2004

Martin Patzelt
 Oberbürgermeister

Anlage zu Seite 86



Öffentliche Bekanntmachung

Am 13.06.2004 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Die Stadt Frankfurt (O) ist in 79 allgemeine Wahlbezirke und 3 Briefwahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 17.05. – 22.05. 2004 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im Rathaus zusammen.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Blinde und sehbehinderte Menschen können sich zur Kennzeichnung ihres Stimmzettels einer Wahlschablone bedienen. Die Wahlschablone wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt und ist anzufordern beim:

Blinden- und Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V.
Heinrich-Zille-Straße 1-6
03042 Cottbus
Telefon: 0355-22549
Fax: 0355-7293974

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl,
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder)
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

In den Wahlbezirken 9, 17, 33, 36, 61, 62 und 75 wird gemäß §1 des Wahlstatistikgesetzes eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt.



Für die wahlstatistische Auszählung werden Stimmzettel verwendet, aus denen Geschlecht und Geburtsjahresgruppen der Wähler zu entnehmen sind. Dabei ist jede Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen, eine Veröffentlichung der Auswertung nach einzelnen Wahlbezirken erfolgt nicht.








Das Verfahren ist in dem Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 BGBl S. 1023, geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2002 (BGBl I S. 412), geregelt und zugelassen.

Nähere Informationen können bei der Stadtverwaltung - Wahlbüro erfragt werden.

Dort ist auch ein Informationsfaltblatt des Bundeswahlleiters erhältlich.

Wahlbezirk Bezeichnung und Anschrift des Wahllokales

- 1 Grundschule 'Mitte', Bischofstr. 10
- 2 Kindertagesstätte, Rosengasse 1
- 3 Gymnasium I 'Karl-Liebknecht', Wieckestr. 1b
- 4 Gymnasium I 'Karl-Liebknecht', Wieckestr. 1b
- 5 Gymnasium II 'Otto Brenner', R.-Luxemburg-Str. 39
- 6 Haus 'Mikado', Franz-Mehring-Str. 20
- 7 4. Realschule, Beckmannstr. 6 *
- 8 4. Realschule, Beckmannstr. 6 *
- 9 Grundschule "Am Klingetal", Beckmannstr. 26
- 10 Grundschule "Am Klingetal", Beckmannstr. 26
- 11 Kindertagesstätte, Schulstr. 5
- 12 Gymnasium III 'Friedrichsgymnasium', Gubener Str. 13a
- 13 Stadion der Freundschaft, Buschmühlenweg 172 *
- 14 Architektenbüro Güldendorf, Seestr. 28
- 15 Feuerwehrgerätehaus Lossow, Lindenstr. 25a *
- 16 2. Realschule 'Pestalozzi-Realschule', Leipziger Platz 5
- 17 Baumgartenstr. 11
- 18 Förderschule für geistig Behinderte, Spartakusring 21a 
- 19 Förderschule für geistig Behinderte, Spartakusring 21a 

- 20 Gesamtschule 'Jean-Pierre-Timbaud', K.-Wachsmann-Str. 41
- 21 Gesamtschule 'Jean-Pierre-Timbaud', K.-Wachsmann-Str. 41
- 22 Feuerwehr, H.-Hildebrand-Straße 21, Seiteneingang
- 23 Gesamtschule 'Jean-Pierre-Timbaud', K.-Wachsmann-Str. 41
- 24 Seniorenheim, Jungclausenweg 5 
- 25 Stadtverwaltung, Martin-Opitz-Str. 7
- 26 Oberstufenzentrum I (Abt.GOST) Sabinusstr. 4
- 27 Oberstufenzentrum I (Abt.GOST) Sabinusstr. 4
- 28 Kindertagesstätte, Willichstraße 38 *
- 29 Grundschule 'Birkenschule', Sabinusstr. 3
- 30 2. Realschule 'Pestalozzi-Realschule', Leipziger Platz 5
- 31 Baumgartenstr. 11 *
- 32 Bundesbehördenzentrum, Kopernikusstr. 26 *
- 33 Grundschule 'Birkenschule', Sabinusstr. 3 
- 34 Oberstufenzentrum 2, Beeskower Str. 14
- 35 Gesamtschule 'Ullrich v. Hutten', Große Müllroser Str. 16
- 36 Gesamtschule 'Ullrich v. Hutten', Große Müllroser Str. 16
- 37 Oberstufenzentrum I, Potsdamer Str. 4
- 38 Oberstufenzentrum I, Weinbergweg 32
- 39 Oberstufenzentrum I, Weinbergweg 32
- 40 Grundschule 'Friedensschule', Leipziger Str. 165
- 41 Grundschule 'Friedensschule', Leipziger Str. 165
- 42 Oberstufenzentrum I, Siedlerweg 7
- 43 Kindertagesstätte „Märchenland“ , Stakerweg 26
- 44 Kindertagesstätte „Rakete“, K.-Ziolkowski-Allee 47
- 45 Grundschule 'Astrid Lindgren', A.-Leonow-Str. 4 *
- 46 Oberstufenzentrum I, Siedlerweg 7
- 47 Kindertagesstätte „Märchenland“, Stakerweg 26
- 48 Bundesbehördenzentrum, Kopernikusstr. 26 *
- 49 Stadtverwaltung Außenstelle 'Süd', W.-Komarow-Eck 22 *
- 50 Kindertagesstätte 'Kinderland am Südring', Südring 3 *
- 51 Kammer der Technik, Fürstenwalder Str. 46
- 52 Kindertagesstätte „Am Park“, Humboldtstr. 10
- 53 Evangelische Schule, Luisenstr. 25d 
- 54 Kindertagesstätte „Hans und Hanka“, Bergstr. 174 
- 55 Gesamtschule mit sozialer Integration, Richtstr. 13 
- 56 Gesamtschule mit sozialer Integration, Richtstr. 13 
- 57 Grundschule 'Am Botanischen Garten', Bergstr. 122
- 58 Seniorenzentrum „Albert Hirsch“, Prager Str. 18a 
- 59 Sportschule, Kieler Str. 10 *
- 60 Landesbehördenzentrum-Cafeteria, Müllroser Chaussee 49 *
- 61 Grundschule 'Am Botanischen Garten', Bergstr. 122 *
- 62 Sportschule, Kieler Str. 10 *
- 63 Stadthaus, Haus 1 Goepelstr. 38 *
- 64 Stadthaus, Haus 2 Goepelstr. 38 *
- 65 Grundschule 'Astrid Lindgren', A.-Leonow-Str. 4 *
- 66 Feldsteinhaus, Hasenwinkel 4, Markendorf *
- 67 Freiwillige Feuerwehr, Dorfstr. 49a, Hohenwalde *
- 68 Siedlertreff, Markendorf-Siedlung, Lehmweg 17 *
- 69 Gauß-Gymnasium, Friedrich-Ebert-Str. 52
- 70 Grundschule 'Erich Kästner', August-Bebel-Str. 21a
- 72 Grundschule 'Erich Kästner', August-Bebel-Str. 21a
- 73 Gauß-Gymnasium, Friedrich-Ebert-Str. 52
- 74 Verwaltungsgebäude Bau-Service Frankfurt (Oder), Birnbaumsmühle 65 *
- 75 Winterkirche, Eichenweg 41
- 76 Amtszimmer Feuerwehrgebäude, Winkelweg 13, Kliestow
- 77 Grundschule 'Mühlenfließ', Berliner Str. 43, Booßen
- 78 Katastrophenschutz, Südstr. 11a, Lichtenberg
- 79 Freiwillige Feuerwehr, Hauptstr. 31, Rosengarten
- 80 Gymnasium III 'Friedrichsgymnasium', Gubener Str. 13a

* behinderten gerechter Zugang nur mit Hilfe (keine selbstöffnenden Türen)

Löhrius
Leiterin des Wahlbüros

Frankfurt (Oder), 13.05.2004

**Bekanntmachung
über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung
aus ihrer 6. Sitzung am 06.05.2004 und
der Weiterführung am 11.05.2004**

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

- Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Ordnungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss
Antrag der Fraktion Partei Rechtsstaatlicher Offensive

Gemäß § 50 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg beruft die Stadtverordnetenversammlung **Herrn Siegfried Pschowski** als sachkundigen Einwohner in den Ordnungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss.

- **Direktvermarktung von landwirtschaftlichen Produkten im Innenstadtbereich**
Antrag Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit

Den Frankfurter Obstbauern wird während der Saison 2004 die Möglichkeit gegeben, ihre Frischwaren im Innenstadtbereich an eigenen Ständen anzubieten.
Dafür soll auf Antrag eine Sondernutzungserlaubnis erteilt werden.

- **Personalentwicklungskonzeption**
Antrag der Fraktion der PDS

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlentwicklung der Stadt Frankfurt (Oder) und der Maßnahmen zur Konsolidierung des Haushaltes der Stadtverordnetenversammlung zu ihrer Sitzung am 26. August 2004 ein Personalentwicklungskonzept zur Diskussion vorzulegen.

- **Leistungskatalog Stadtverwaltung**
Antrag der Fraktion der PDS

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung bis zu ihrer Sitzung am 17. Juni 2004 den derzeitigen Arbeitsstand des Leistungs- und Produktkataloges der Stadtverwaltung schriftlich zur Kenntnis zu geben. Über die Vervollkommnung des Katalogs bzw. dessen Veränderungen ist zeitnah auf demselben Wege zu informieren.

- **Restrukturierung des Amtes für Jugend und Soziales**
Antrag der Fraktion der PDS

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung zu ihrer Sitzung am 17. Juni 2004 eine Vorlage zur Restrukturierung des Amtes für Jugend und Soziales zur Kenntnis und in der Folge dem Gleichstellungs-, Gesundheits- und

Sozialausschuss sowie dem Jugendhilfeausschuss zur Diskussion zu geben.

- Erklärung zur weiteren Zusammenarbeit der Städte Frankfurt (Oder) und Slubice

Dringlichkeitsantrag Präsidium/Hauptausschuss

- Konzept zum Aufbau eines Bürgerbüros in der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)

Die Abteilung Meldeangelegenheiten/Bürgerservice wird zu einem Dienstleistungszentrum „Bürgerbüro“ im Rathaus, Marktplatz 1, auf der Grundlage des vorliegenden Konzeptes umgewandelt.

- Haushaltssicherungskonzept der Stadt Frankfurt (Oder)

I. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Frankfurt (Oder) für die Jahre 2004-2012 in der durch die Beschlussempfehlungen der Klausurberatung des Finanz- und Haushaltsausschusses vom 27. und 28. April 2004 geänderten Fassung.

II. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die im Haushaltssicherungskonzept festgelegten Maßnahmen umzusetzen und bei Erfordernis die entsprechenden Beschlusssentwürfe der Stadtverordnetenversammlung rechtzeitig zur Entscheidung vorzulegen.

- 1. Haushaltssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2004

2. Finanzplan der Stadt Frankfurt (Oder) für die Jahre 2003-2007

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 78 der GO Bbg. die Haushaltssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2004 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen, einschließlich des vorliegenden Änderungsdienstes in der durch die Beschlussempfehlungen der Klausurberatung des Finanz- und Haushaltsausschusses vom 27. und 28. April 2004 ergänzten Fassung.

2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Finanzplan für die Jahre 2003-2007 zur Kenntnis.

- Investitionsprogramm der Stadt Frankfurt (Oder) für die Jahre 2003-2007

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Investitionsprogramm der Stadt Frankfurt (Oder) für die Jahre 2003-2007 als wesentlichen Bestandteil der Finanzplanung gemäß § 83 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg, einschließlich des vorliegenden Änderungsdienstes in der durch die Beschlussempfehlungen der Klausurberatung des Finanz- und Haushaltsausschusses vom 27. und 28. April 2004 ergänzten Fassung.

- Wahl der Mitglieder und Stellvertreter für die Beschäftigtengruppe im Werksausschuss des Eigenbetriebes „Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder)“

Gemäß § 103 Abs. 3 Satz 6 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder)“ und § 12 der Werksausschuss-Benennungsverfahrens-Verordnung des Landes Brandenburg wählt die Stadtverordnetenversammlung

1. als Mitglieder für die Beschäftigtengruppe
Frau Rita Groß

Herrn Frank Noack

2. als Stellvertreter für die Beschäftigtengruppe
Frau Simone Wolf
Herrn Werner Paulmann

- Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Beschäftigtengruppe für den Werksausschuss des Eigenbetriebes „Seniorenhaus der Stadt Frankfurt (Oder)“

Gemäß § 103, Abs. 3, Satz 6 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Seniorenhaus Frankfurt (Oder)“ und § 12 der Werksausschuss-Benennungsverfahrens-Verordnung des Landes Brandenburg wählt die Stadtverordnetenversammlung als

Mitglieder

Rita Groß
Liane Richter

Vertreter

Heiko Olzowa

- Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Oberverwaltungsgericht Frankfurt (Oder)

- Wahl der Vertrauenspersonen für den Wahlausschuss zur Wahl der Schöffen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Die Stadtverordnetenversammlung wählt folgende Vertrauenspersonen als Beisitzer im Wahlausschuss für die Wahl der Schöffen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

- | | | |
|----|---------------|-------------|
| 1. | Familienname: | Bach |
| | Vorname: | Sylvia |
| 2. | Familienname: | Blankenfeld |
| | Vorname: | Monika |
| 3. | Familienname: | Geißler |
| | Vorname: | Helmut |
| 4. | Familienname: | Otto |
| | Vorname: | Carmen |
| 5. | Familienname: | Pesch |
| | Vorname: | Gerlinde |
| 6. | Familienname: | Wilk |
| | Vorname: | Helga |
| 7. | Familienname: | Windmüller |
| | Vorname: | Helaß |
| 8. | Familienname: | Ziegner |
| | Vorname: | Rolf |

- Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit

- Fortschreibung des Nahverkehrsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) für den übrigen ÖPNV für das Jahr 2004

hier: Beschluss über die Fortschreibung des Nahverkehrsplanes

- Bebauungsplan BP-06-006 „Gewerbegebiet Seefichten“ in Frankfurt (Oder)

hier: Beschluss über den Entwurf des Bebauungsplanes und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch

- Bereichsentwicklungsplanung/Bestands- und Entwicklungspotentialanalyse Nördlicher Buschmühlenweg/Oderufer in Frankfurt (Oder)

hier: Beschluss über die Wertung der eingegangenen Stellungnahmen der für Raumordnung und Landesplanung zuständigen Behörde und der Träger öffentlicher Belange und Beschluss über den geänderten Entwurf der Bereichsentwicklungsplanung und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch

- Zweckgebundene Verwendung einer Spende in Höhe von 2.000,00 Euro

Die Stadt Frankfurt (Oder) wird mit einem einmaligen Beitrag von 2.000 Euro Zustifter der WaldorfStiftung Stuttgart.

- Erstattung der Semestergebühr für Studenten der Europa-Universität „Viadrina“

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Oberbürgermeister, das Konzept zur Erstattung der Semestergebühren, beginnend mit dem Wintersemester 2004/2005, umzusetzen.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm zur Kenntnis:

- Gesamtbericht der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) für das Jahr 2003

- Mehrausgaben im Rahmen des § 80 GO Bbg (vorläufige Haushaltsführung), über- und außerplanmäßige Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen sowie die Bereinigung und Umwidmung von Haushaltsresten des IV. Quartals 2003

Frankfurt (Oder), 12.05.2004

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über eine personelle Veränderung im Ortsbeirat des Ortsteiles Markendorf

Der Kreiswahlleiter der Stadt Frankfurt (Oder) für die Kommunalwahl am 26.10.2003 gibt hiermit folgende personelle Veränderung im Ortsbeirat des Ortsteiles Markendorf öffentlich bekannt:

Durch das Ausscheiden von Herrn Schellenberg geht die Mitgliedschaft entsprechend § 60 Kommunalwahlgesetz des Landes Brandenburg an Herrn Helmut Rietschel über.

Frankfurt (Oder), 28.04.2004

Tarlach
Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Übergabe kommunales Obdachlosenhaus in freie Trägerschaft

Bekanntmachung

Übertragung der Aufgaben der Betreuung obdachloser Personen durch einen freien Träger

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Folge einer Entscheidung der Verwaltung und einer zustimmenden Festlegung des Gleichstellungs-, Gesundheits- und Sozialausschusses in seiner Sitzung am 14. April 2004, zur Prüfung der Übertragung der Aufgaben der Betreuung obdachloser Personen durch einen freien Träger, führt die Stadt Frankfurt (Oder) ein

Interessenbekundungs- und Bewerbungsverfahren

durch.

Der Übertragung vorgenannter Aufgaben liegen folgende grundsätzliche fachpolitische und fachlich-konzeptionellen Zielstellungen zu Grunde:

- Es liegt im Interesse der Förderung subsidiärer Strukturen, vom Erbringen von Leistungen und Angeboten der Daseinsfürsorge in kommunaler Trägerschaft abzusehen, sofern geeignete „freie“ Träger ihr Interesse an der Leistungserbringung erklären.
- Die Übertragung von Leistungen und Angeboten aus kommunaler in freie Trägerschaft kann – gemessen an umfangreichen Erfahrungen im Bereich der Jugendhilfe der Stadt (Kindertagesstätten; Jugendfreizeiteinrichtungen; Einrichtungen und Angebote der Erziehungshilfe etc.) – ein gewünschtes inhaltlich-fachliches Innovationspotential freisetzen.
- Dieses Innovationspotential kann sich auch beziehen auf Überlegungen zu alternativen räumlichen Rahmenbedingungen, denn der gegenwärtige Standort im Kliestower Weg 20 a ist unter Würdigung eines hohen mittel- und langfristigen Sanierungsaufwandes ein unattraktiver Standort.
- Entsprechend § 613a BGB erfolgt die Übergabe an einen freien Träger unter den Prämissen des Haustarifvertrages der Stadtverwaltung. Mitarbeiter/innen, die einen Auflösungsvertrag abgeschlossen haben bzw. Mitarbeiter/innen, die nicht bereit sind, zu einem neuen Arbeitgeber zu wechseln, verbleiben bei der Stadt.
- Bewerbungen von Trägern, die satzungsgemäß ihre fachlichen Schwerpunkte in der sozialen Arbeit setzen, werden bevorzugt behandelt vor gewerblichen Trägern.
- Das bestehende Obdachlosenhaus im Kliestower Weg 20 a soll vorzugsweise an einem anderen Ort künftig zum Teil als „Nachtasyl“ (nur nachts geöffnet) betrieben, mit einer Kapazität von ca. 20 Plätzen und saisonal bedingt zu differenzierenden Öffnungszeiten.
- Parallel dazu soll ein „begleitetes Wohnen“ mit einer Kapazität von ca. 25 Plätzen für wohnungslose Personen, die auf Grund ihrer besonderen psychischen oder körperlichen Verfassung nicht in der Lage sind, ein eigenverantwortliches Leben zu führen, angeboten werden. Dieses Angebot erforderliche 24-Stunden-Öffnung.

Nachfolgende Kriterien für die Auswahl des Trägers werden zur Anwendung gebracht:

- Ein sozial-pädagogisches Konzept ist einzureichen. Dieses hat die Interessen der Stadt zur Etablierung eines Nachtasyls (ca. 20 Plätze) und eines „Betreuten Wohnens“ (ca. 25 Plätze) zu berücksichtigen. Dieses Konzept ist durch ein schlüssiges und ressourcensparendes Finanzkonzept zu ergänzen, welches die Zielstellung des Konzeptes, die Maßnahmen zur Erreichung der Zielstellung/en und die erforderlichen finanziellen Ressourcen nachvollziehbar beschreibt.
- Dieses Konzept ist durch ein Raum-Konzept zu ergänzen. Der Antragsteller hat seine wirtschaftliche, finanzielle und Personalführungskompetenz nachzuweisen. Darüber hinaus werden Verwaltungs- und juristische Kompetenz des Trägers erwartet.
- Durch Referenzen kann die Zuverlässigkeit des Trägers untermauert werden.
- Wünschenswert ist es, dass der Träger in Frankfurt (Oder) ansässig ist.
- Bewerbungen von Trägern, die satzungsgemäß ihre fachlichen Schwerpunkte in der sozialen Arbeit setzen, werden bevorzugt behandelt vor gewerblichen Trägern.

Zwischen Stadtverwaltung und Träger wird ein Vertrag abgeschlossen.

Zieltermin für die Wirkung des Vertrages ist: 01.01.2005.

Interessierte Träger können im Amt für Jugend und Soziales, Oderturm, Logenstraße 8, bei Frau Scheplitz (Tel.: Frankfurt (Oder) 552 5100) nähere Informationen erfragen.

Ihre schriftliche Bewerbung bzw. Ihre Interessenbekundung, die o.g. Grundsätze berücksichtigen muss, richten Sie bitte

bis 16.06.2004

an die Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Amt für Jugend und Soziales, zu Händen Amtsleiter, Herrn Cornelius, PF 1363, 15203 Frankfurt (Oder).

Im Auftrag

Karsten Cornelius
 Amtsleiter
 Amt für Jugend und Soziales

Satzung der Jagdgenossenschaft Güldendorf/Stadtkreis Frankfurt (Oder)

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Güldendorf hat am 14.04.2004 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Güldendorf ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft

„Güldendorf“ und hat ihren Sitz in 15236 Frankfurt (Oder), OT Güldendorf

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Güldendorf

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk Güldendorf umfasst gemäß § 8 Bundesjagdgesetz mit alle Grundflächen der alten Gemarkung Güldendorf, zuzüglich der angegliederten Grundflächen der alten Gemarkung Markendorf gemäß dem von der unteren Jagdbehörde genehmigten Teilungsbeschluss der Jagdgenossenschaft Frankfurt (Oder).

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch :

Im Norden vom Grenzübergang Stadtbrücke die Rosa-Luxemburg-Str. bis zur Kreuzung Karl Liebknecht Str./Leipziger Str./Kieler Str.. Von dieser Kreuzung die Bundesstr. 87 bis zur Einmündung Wildbahn in Markendorf. Die Wildbahn entlang bis zur Eisenbahnstrecke Frankfurt (Oder)/Müllrose, Ziegelgarten. Weiter diese Eisenbahnstrecke in Richtung Norden bis zur Flurgrenze der Flur 108, entlang der Flurgrenzen der Flure 108 und 107 in Richtung Osten bis zur Eisenbahnstrecke Frankfurt (Oder)/Eisenhüttenstadt. Dann diese Eisenbahnstrecke entlang bis zur Flurgrenze der Flur 109. In Richtung Osten dann die Flurgrenze der Flur 109 bis zur Flurstücksgrenze des Flurstückes 47 der Flur 125. Weiter die Flurstücksgrenze des Flurstückes 47 der Flur 125 in Richtung Süden bis zur Oder.

§ 3

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG) insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Jagdvorsteher offen.

§ 4

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgaben des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 BJK der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht. Die Ersatzpflicht des Wildschadens ist den Jagdpächtern zu übertragen und im Jagdpachtvertrag festzulegen.

§ 5

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. Die Genossenschaftsversammlung
2. Der Jagdvorstand

§ 6

Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 7

Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt:
 - a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter
 - b) zwei Beisitzer und deren Stellvertreter
 - c) einen Schriftführer
 - d) einen Kassenführer
 - e) einen Rechnungsprüfer
- (2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
 - a) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
 - b) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes
 - c) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes
 - d) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen
 - e) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung
 - f) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge
 - g) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes
 - h) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung
 - i) die Erhebung von Umlagen
 - j) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand
 - k) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Abs. 5 dieser Satzung
 - l) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, des Schriftführers, des Kassenführers und des Rechnungsprüfers.
- (3) Regelungen im Sinne des Abs. 2 Buchstaben b), c), d), f), g) und h) können bei Bedarf auf den Jagdvorstand übertragen werden.
- (4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadt /Gemeindekasse zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl des Kassenführers.
- (5) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungunternehmen übertragen werden. In diesem

Fall entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8

Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher einmal jährlich einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich.
- (3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch Bekanntmachung in ortsüblicher Form (Aushang im Schaukasten). Sie muss zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
- (4) Den Vorsitz in der Jagdgenossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 4 nicht gefasst werden.
- (6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 9

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 BfG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung der Jagdgenossen gefasst. Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen. Dies gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 BfG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren. Die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens ein Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, aufzubewahren.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu nennen.
- (4) Bevollmächtigte Vertreter dürfen Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf

einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift anzufertigen. Aus ihr muss hervorgehen, wie viel Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 10

Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Abs. 6 Landesjagdgesetz (LjagdG Bbg) aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und zwei Beisitzern und seinen Stellvertretern.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist. In diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsgemäßen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von fünf Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand, Abs. 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Vertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach. In diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein Stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 11

Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Abs. 2 BfG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die

Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen handelt entweder der Jagdvorsteher oder einer seiner Beisitzer. Der Vorsteher bzw. sein Stellvertreter oder ein Beisitzer ist beim kontoführenden Geldinstitut unterschriftsberechtigt.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm :

- a) die Anfertigung der Jahresrechnung
- b) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung
- c) die Verteilung der Reinerträge an die einzelnen Jagdgenossen

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.

(5) Zu Entscheidungen gemäß Abs. 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 BfG in Verbindung mit § 10 Abs. 7 LjagdGBbg vom Gemeindevorstand wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

(7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig und werden für ihre Aufwendungen entschädigt.

§ 12

Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorsteher entscheidet mit Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

(3) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollten an den Sitzungen teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(4) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die dem Rechnungsprüfer zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.

(2) Der Rechnungsprüfer wird jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Abs. 3 bezeichneten Art steht.

(3) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 14

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 BJG.

(2) Einnahme- und Abgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.

(3) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.

(4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zur Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils des Reinertrages der Jagdnutzung gemäß § 10 Abs. 3 BJG nicht berührt. Die Auszahlung des Reinertrages der Jagdpacht an die Jagdgenossen erfolgt jährlich durch Abholung oder durch Überweisung. Wird der Reinertrag aus der Jagdnutzung nicht abgeholt oder abgefordert, unterliegt er einer Verjährungsfrist von drei Jahren. (Bürgerliches Gesetzbuch)
Der Anspruch auf Auszahlung des Reinertrages ist durch die Vorlage von Grundbuchauszügen nachzuweisen.

(5) Der Vorsitzende des Jagdvorstandes und seine Beisitzer sind berechtigt, Spenden für ortsübliche Zwecke vorzunehmen. Für Spenden dürfen ausschließlich Gelder verwendet werden, die aus verjährten Reinerträgen stammen.

§ 15

Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk Güldendorf ist vorrangig an Jäger zu verpachten, die ortsansässig und Jagdgenossen in der Jagdpachtgenossenschaft Güldendorf sind. Pachtberechtigt sind in folgender Reihenfolge :

1. Pachtfähige Jagdberechtigte, die in Güldendorf ihren Wohnsitz

haben und die durch Grundbesitz Jagdgenossen in der Jagdgenossenschaft Güldendorf sind .

2. Pachtfähige Jagdberechtigte, die in Güldendorf ihren Wohnsitz haben.

3. Pachtfähige Jagdberechtigte

Über den Zuschlag entscheidet die Jagdgenossenschaftsversammlung.

Die Jagdpacht ist jährlich zu Beginn des Jagdjahres von den Pächtern an die Jagdgenossenschaft zu entrichten.

§ 16

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Dauer von zwei Wochen im Rathaus der Stadt Frankfurt (Oder) öffentlich auszuzeigen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind durch Veröffentlichung bekannt zu machen.

(2) Einladungen zur Jagdgenossenschaftsversammlung erfolgen in ortsüblicher Form durch Aushang im Schaukasten.

§ 17

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Abs. 2 LjagdGBbg mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung und ihrer öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitige Satzung außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 14.04.2004
Ort und Datum

Der Vorstand :

Höhne
(Vorsitzender)

Sporleder
(Beisitzer)

Greiser
(Beisitzer)

Die vorstehende Satzung der Jagdgenossenschaft Güldendorf wird gemäß § 10 Abs. 2 LjagdGBbg genehmigt.

Frankfurt (Oder), 29.04.2004
Ort und Datum

Im Auftrag Göritz
Untere Jagdbehörde
Frankfurt (Oder)
Genehmigungsbehörde

**Satzung der Jagdgenossenschaft
Frankfurt (Oder)-Rosengarten**

§ 1

Name, Sitz, Aufgabe und Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft

1. Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Frankfurt (Oder)-Rosengarten“ und hat ihren Sitz in Frankfurt (Oder)-Rosengarten.
2. Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten und zum Vorteil der Jagdgenossen zu nutzen.
3. Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihr Geschäftsjahr ist das Jagdjahr, ihre Aufsichtsbehörde ist die Untere Jagdbehörde Frankfurt (Oder).

§ 2

Grenzbeschreibung

Im Norden die Fürstenwalder Poststraße. Von der Gemeindegrenze im Westen bis Kreuzung August-Bebel-Straße/Birnbaumsmühle/Nuhnenstraße. Weiter in Richtung Süden die Nuhnenstraße bis zur Eisenbahnbrücke der Strecke Frankfurt (Oder)/Berlin. Von dort die Eisenbahnstrecke Frankfurt (Oder)/Berlin in Richtung Osten bis zur Eisenbrücke Leipziger Straße. Im Westen die Gemeindegrenzen. Im Osten von der Eisenbahnbrücke Leipziger Straße (gemeinsamer Grenzpunkt Booßen und Klietow) die Bundesstraße 87 (Leipziger Straße, Müllroser Chaussee) bis zur Bundesautobahn 12. Die Bundesautobahn 12 in Richtung Westen bis zur Gemeindegrenze.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Grundeigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundeigentums.
3. Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.
4. Zur Erfassung der Mitglieder erstellt und verwaltet der Vorstand der Jagdgenossenschaft ein Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster), das dokumentiert, wie sich die gesamte Jagdnutzungsfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes zusammenstellt und flächen- und besitzmäßig auf die einzelnen Jagdgenossen verteilt.

§ 4

Organe der Jagdgenossenschaft

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. der Jagdvorstand
2. die Versammlung der Jagdgenossen.

§ 5

Der Jagdvorstand

1. Der Jagdvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Rechner und zwei Beisitzern (optional).
2. Der Jagdvorstand wird von der Versammlung der Jagdgenossen auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar sind geschäftsfähige Jagdgenossen und geschäftsfähige Bürger,

die nicht Grundeigentümer sind. Der Vorstand bleibt bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Kommt in der Versammlung der Jagdgenossen die Wahl des Vorstandes nicht zustande, so werden die Aufgaben des Jagdvorstandes behelfsweise für ein Jahr auf den Gemeinderat übertragen. Dieser hat binnen eines Jahres diese Wahl in einer erneut einzuberufenden Versammlung der Jagdgenossen zu wiederholen.

3. Der Jagdvorstand erhält für seine Geschäfte keine Vergütung, jedoch einen Ersatz für notwendige Ausgaben und Aufwendungen.

§ 6

Stimmrecht und Beschlußfassung des Jagdvorstandes

1. Jedes Mitglied des Jagdvorstandes hat eine Stimme.
2. Der Jagdvorstand beschließt durch Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Bei Befangenheit stimmen betroffene Vorstandsmitglieder nicht mit ab. Über deren Befangenheit entscheidet der gesamte Jagdvorstand.

§ 7

Aufgaben des Jagdvorstandes

1. Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 1 Abs. 2 wahrzunehmen und zu vertreten. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit diese sich an die entsprechenden Gesetze halten.
2. Der Vorsitzende des Jagdvorstandes oder dessen Stellvertreter vertreten die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - fristgerechte Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
 - Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
 - Führung der Kassengeschäfte,
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes und der Jahresrechnung der Jagdgenossenschaft,
 - Aufstellung des Verteilungsplanes,
 - Führung des Schriftwechsels und Beurkundungen von Beschlüssen,
 - notwendige Bekanntmachungen,
 - Vorbereitung von Vorschlägen der gesamten Jagdgenossenschaft zur Bewirtschaftung der Jagd sowie für mögliche Jagdpächter und Pachtverträge,
 - Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der jagdlichen Bewirtschaftung im laufenden Jagdjahr gemäß Pachtvertrag, die von der Versammlung der Jagdgenossen bestimmt wurde. Die möglichen Beisitzer sind die Kontaktpersonen zu den Jägern und kontrollieren die entsprechende praktische Umsetzung der jagdlichen Vorgaben.
 - Der Vorstand prüft den vom Jagdausübungsberechtigten aufgestellten Abschlußplan. Das Einvernehmen erklärt er mittels Unterschrift. Bei fehlendem Einvernehmen oder sonstigen Einwendungen von Jagdgenossen gegen den Abschlußplan sind die Gründe, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschlußplan von Verpächter oder Jagdvorstand zu vermerken.
 - Der Vorstand erstellt und führt das Verzeichnis der Jagdge-

nossen (Jagdkataster). Wechsel im Grundeigentum melden die Grundeigentümer.

- Der Vorstand erstellt für die jährliche Versammlung der Jagdgenossen einen Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht.

§ 8

Versammlung der Jagdgenossen

1. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Jagdvorstand jährlich mindestens einmal zur Entgegennahme seines Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes einzuberufen, Sie muß ferner einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes vertreten, verlangt. Wenn begründeter Anlaß für die einzelnen Jagdgenossen besteht, kann die Versammlung der Jagdgenossen auch häufiger einberufen werden.
2. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorstand mindestens zwei Wochen zuvor unter Angabe von Tagesordnung, Ort und Zeit ortsüblich öffentlich bekanntzugeben.

§ 9

Stimmrecht und Beschlußfassung in der Versammlung der Jagdgenossen

1. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Er kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben lassen. Ein Jagdgenosse kann maximal drei Jagdgenossen vertreten.
2. Miteigentümer oder Gesamthandigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenossen nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
3. Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlußfassung vertretenen Grundflächen.
4. Bei Beschlüssen zur Jagdvergabe, zu Preisen oder zur Pacht sind Jagdgenossen als Pachtinteressenten wegen Befangenheit nicht stimmberechtigt. Schon bei der Beratung dieser Angelegenheiten kann deren Ausschluß von der Versammlung beschlossen werden.
5. Jeder Jagdgenosse Jagdgenossen, die gleichzeitig Jagdpächter oder Jäger bei der Jagdgenossenschaft sind, können sich nur selbst vertreten.
6. Beschlußfassungen und Abstimmungen in der Versammlung der Jagdgenossenschaft erfolgen in der Regel offen. Eine nichtöffentliche Abstimmung kann jedoch durch jeden einzelnen Jagdgenossen beantragt werden und muß dann geheim durchgeführt werden. Die Auszählung der Stimmen auf Stimmzetteln bei geheimer Abstimmung erfolgt durch einen mit mindestens zwei Personen besetzten Ausschuß, der vor der Abstimmung durch die Versammlung der Jagdgenossen bestimmt wird. Bei geheimer Abstimmung müssen Stimmzettel verwendet werden, die eine Auszählung der Flächenmehrheit zulassen.

§ 10

Niederschrift über die Versammlung der Jagdgenossen

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen, ihren wesentlichen Verlauf, die verhandelten Tagesordnungspunkte, den Wortlaut der gefaßten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis nach Stimmen und Grundflächen, ist vom Schriftführer der Jagdgenossenschaft eine Niederschrift zu erstellen, die dann

von ihm und dem Vorsitzenden des Jagdvorstandes zu unterzeichnen ist.

2. Der Schriftführer verliest in jeder Versammlung der Jagdgenossen die Niederschrift der letzten Versammlung und beantragt darüber die Genehmigung durch Mehrheitsbeschluß der Jagdgenossen.

§ 11

Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über

- a) die Wahl des gesamten Jagdvorstandes und seiner möglichen Beisitzer,
- b) die Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, deren Verpachtung, die Abfassung der Pachtverträge sowie die Auswahl der Jagdpächter nach ausgearbeiteten Vorschlägen und Vorlagen des Jagdvorstandes,
- c) das Verfahren bei der möglichen Verpachtung des Jagdbezirkes (z.B. öffentliche Ausschreibung, freihändige Vergabe oder Verlängerung des Pachtvertrages),
- d) Abrundungen, Zusammenlegungen oder Teilungen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
- e) die Verwendung der Reinerträge der Jagdnutzung,
- f) die Regelungen zum Ersatz von Wildschäden,
- g) die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
- h) die Entlastung des gesamten Jagdvorstandes,
- i) Satzungsänderungen,
- j) besondere finanzielle Fördermaßnahmen aus der Kasse der Jagdgenossenschaft,
- k) die Wahl von zwei Kassenprüfern für das jeweilige Geschäftsjahr.

§ 12

Vergabe der Jagd, Abschlußpläne

Wie in den §§ 6 und 9 dieser Satzung geregelt, legt der Jagdvorstand der Versammlung der Jagdgenossen hierzu ausgearbeitete Vorschläge zu deren Beschlußfassung vor, damit die Mitbestimmung der einzelnen Jagdgenossen in diesen elementaren Bereichen gesichert ist. Mögliche Vertragsabschlüsse in dieser Sache werden dann vom Vorsitzenden des Jagdvorstandes nach den Vorgaben und Beschlüssen der Versammlung der Jagdgenossen getätigt. Die Inhalte möglicher Verträge, insbesondere von Jagdpachtverträgen, werden in jedem Fall auch von der Versammlung der Jagdgenossen bestimmt.

§ 13

Wirtschaftsführung

1. Die Wirtschaftsführung der Jagdgenossenschaft richtet sich nach einem von der Versammlung der Jagdgenossen auf die Dauer des Jagdjahres zu beschließenden Haushaltsplan, der Einnahmen und Ausgaben aufzeigt und abgleicht.
2. Im Haushaltsplan werden sämtliche mit Sicherheit zu erwartenden Einnahmen sowie die notwendigen Aufwendungen unter Vermeidung zweckfremder Ausgaben veranschlagt. Einnahmen und Ausgaben sind ihrem Entstehungsgrund entsprechend zu bezeichnen.
3. Der in diesem Geschäftsjahr erzielte Reinertrag ist möglichst innerhalb des auf den Schluß des Geschäftsjahres folgenden Jahres auf die Jagdgenossen zu verteilen. Ist dieser nur geringfügig

gig, kann dessen Verteilung nach Beschluß der Versammlung der Jagdgenossen ein oder mehrere Jahre ausgesetzt oder aufgeschoben werden.

4. Beschließt die Versammlung der Jagdgenossen eine solche Aufschiebung der Auszahlung der Erträge an die Jagdgenossen, kann der einzelne Jagdgenosse, der diesem Beschluß nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteiles verlangen. Dieser Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlußfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird.

5. Sollten unvorhersehbare Umstände den Haushalt belasten, kann die Versammlung der Jagdgenossen die Erhebung einer Umlage beschließen.

**§ 14
Kassenführung**

1. Die Kassenführung ist Aufgabe des Rechners, der Mitglied des Jagdvorstandes ist.

2. Er führt ein Kassenbuch, in dem alle Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft ihrer Reihenfolge entsprechend und durch Belege/Quittungen belegt aufgezeichnet werden. Dieses wird mit allen Belegen 10 Jahre aufbewahrt.

3. Alle Ausgaben sind vom Rechner und dem Vorsitzenden des Jagdvorstandes abzuzeichnen. Dem Rechner, dem Vorsitzenden und einem dritten Vorstandsmitglied wird eine Bankvollmacht (mit gemeinsamer Zeichnung) erteilt.

4. Das Kassenbuch wird in jedem Geschäftsjahr von zwei von der Versammlung der Jagdgenossen gewählten Kassenprüfern geprüft.

5. Der Rechner legt der Versammlung der Jagdgenossen einen jährlichen Kassenbericht vor, der von den Kassenprüfern ebenfalls unterzeichnet wird.

6. Aufgrund des Kassenberichtes kann die Versammlung der Jagdgenossen dem Rechner die Entlastung für seine Kassenführung erteilen.

**§ 15
Anteil an Nutzungen und Lasten**

1. Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Lasten/Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlichen nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzungsfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes.

2. Zur Festsetzung dieser Anteile der einzelnen Jagdgenossen stellt der Rechner unter Verantwortung des gesamten Jagdvorstandes, soweit erforderlich, einen Verteilungsplan für beschlossene Umlagen auf. Nach vorhergehender öffentlicher Bekanntgabe werden diese zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Jagdgenossen bei der Gemeindeverwaltung ausgelegt. Mögliche Berichtigungsanträge einzelner Jagdgenossen müssen schriftlich, spätestens sieben Tage nach Ablauf der Auslegefrist, an den Jagdvorstand gestellt werden.

**§ 16
Auszahlung des Reinertrages**

1. Der Reinertrag aus der Jagdnutzung ist in dem vom Jagdvorstand festgesetzten Zeitraum an die Jagdgenossen zu überweisen.

2. Die Auszahlung des Reinertrages an die einzelnen Jagdgenossen erfolgt erst mit der Einreichung des Eigentumsnachweises (Grundbuchauszug, nicht älter als zwei Jahre).

**§ 17
Einzahlung von Umlagen**

1. Von der Versammlung der Jagdgenossen festgelegte Beiträge zur Umlage der Jagdgenossen werden binnen zwei Wochen nach rechtskräftiger Feststellung der Beitragsliste zur Zahlung an die Jagdgenossenschaft fällig.

2. Umlagebeiträge, die nicht fristgemäß bezahlt werden, können auf gesetzlichem Wege eingetrieben werden.

**§ 18
Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft**

Öffentliche Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen nach in der Satzung vorgegebenen Fristen in ortsüblichen Aushängen.

Diese Satzung wurde in der Versammlung der Jagdgenossen beschlossen.

Frankfurt (Oder), 26.05.2003
Ort, Datum

M. Buchwalder
Unterschrift des Vorsitzenden
des Jagdvorstandes

Vorstehende Satzung wird genehmigt.

Frankfurt (Oder), 03.07.2003
Ort, Datum

Im Auftrag Göritz
Unterschrift und Stempel
Untere Jagdbehörde Ffo

**Beschluss
der Jahreshauptversammlung 2004 der Jagdgenossenschaft
Rosengarten zur Auszahlung der Pachtzinsanteile
vom 15. April 2004**

Jeder Jagdgenosse hat das Recht auf jährlich Pachtzinsauszahlung seines Anteiles aus dem Reinertrag.

Letzter Termin auf Abgabe des Antrages für das zurückliegende Jagdjahr ist jeweils der 30. Juni.

Wird dieser Termin versäumt, kann der Jagdgenosse erst wieder im Folgejahr zwischen dem 01. April und 30.06. seine Ansprüche geltend machen.

Nicht angeforderte Pachtzinsanteile verjähren nach vier Jahren und gehen danach in das Vermögen der Jagdgenossenschaft über.

Rosengarten, den 15. April 2004

Der Vorstand

Beschluss

**der Jahreshauptversammlung 2004 der Jagdgenossenschaft
Rosengarten zur Auszahlung der Entschädigungsanteile aus der
Jagdwertminderung im Zusammenhang mit dem Bau der B II**
vom 15. April 2004

Die Entschädigungsanteile wie o.a. werden nicht ausgezahlt.
Sie werden als Rücklage vorerst einbehalten.

Rosengarten, den 15. April 2004

Der Vorstand

Beschluss

**der Jahreshauptversammlung 2004 der Jagdgenossenschaft
Rosengarten zum Einbehalt von Verwaltungskosten von den
Einnahmen der Jagdgenossenschaft**
vom 15. April 2004

Durch die Verwaltung der Jagdgenossenschaft entstehen regel-
mäßige (planbare) und unregelmäßige (nicht planbare)
Ausgaben.

Dafür werden wie in den vergangenen Jahren 10 % (Zehn Pro-
zent) der Gesamteinnahmen einbehalten.

Über die Verwendung eines dadurch eventuell auflaufenden
Guthabens entscheidet die Jahreshauptversammlung der
Jagdgenossen auf Antrag, soweit nicht der Vorstand durch ihren
Beschluss dazu berechtigt ist.

Rosengarten, den 15. April 2004

Der Vorstand

Beschluss

**der Jahreshauptversammlung 2004 der Jagdgenossenschaft
Rosengarten zur Zahlung einer Aufwandspauschale für den
Vorstand der Jagdgenossenschaft**
vom 15. April 2004

Dem Vorstand der Jagdgenossenschaft Rosengarten, z.Zt. sechs
Vorstandsmitglieder, wird eine jährlich Aufwandspauschale von
200,00 Euro (Zweihundert Euro) ohne Einzelnachweis zur
Verfügung gestellt.

Die Pauschale wird für das Jagdjahr 2003/2004 rückwirkend und
ab 2004/2005 jeweils jährlich am 30.04. bar an den ersten
Vorsitzenden ausgezahlt.

Über die Verwendung entscheidet der Vorstand.

Für die Tätigkeit im Vorstand der Jagdgenossenschaft entstehen
den Vorstandsmitgliedern regelmäßig Ausgaben, die aus priva-
ten Mitteln beglichen werden.

Das sind z.B. Telefonkosten, Internetkosten, Fahrtkosten für die
Nutzung des privaten Pkw, Ausgaben für Schreibmaterial,
Druckerpatrone, Druckerpapier u.a.m..

Der damit verbundene Nachweis ist kompliziert und arbeitsauf-
wendig.

Verwaltungskosten wie z.B.

- die Gebühren für die Kontoführung
- andere Gebühren
- Ausgaben für Kartenmaterial usw.

fallen nicht unter diese Aufwandspauschale und sind wie bisher
nachzuweisen.

Rosengarten, den 15. April 2004

Der Vorstand

Bekanntmachung

Auszug aus der Liste der Fundtiere vom 12.05.2004

<u>Funddatum</u>	<u>Fundtier</u>
16.12.2003	Cockerspaniel, weiblich, braun
28.12.2003	Husky, männlich
02.02.2004	Pudel, männlich, apricot
07.03.2004	Mischling, weiblich, mittelgroß, braun/schwarz
10.03.2004	Mischling, männlich, schwarz/weiß
26.03.2004	Mischling, männlich, grau
07.04.2004	Mischling, weiblich (mit 5 Welpen)
07.04.2004	Sheltie, männlich, braun
20.04.2004	Husky, männlich
24.04.2004	DSH-Mischling, männlich
04.05.2004	Teckel, weiblich

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die eines der aufgeföh-
rten Tiere erwerben möchten, werden gebeten, sich an das
Tierferienheim Zepke, Teichstr. 10 in 15234 Frankfurt (Oder)-Lich-
tenberg zu wenden.

Öffnungszeiten: Montag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Mittwoch 16.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag 16.00 Uhr - 18.00 Uhr

Telefon-Nr.: (03 35) 54 71 50

Wilczynski

Ende des amtlichen Teiles

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer: 670 206 7770
BLZ: 170 550 50

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde-Spree, d. 22. April 2004
Sparkasse Oder-Spree

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer: 600 167 5072
BLZ: 170 550 50

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde-Spree, d. 05. Mai 2004
Sparkasse Oder-Spree

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer: 620 222 7786
BLZ: 170 550 50

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde-Spree, d. 10. Mai 2004
Sparkasse Oder-Spree

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Der Vorstand der Sparkasse Oder-Spree hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kto.-Nr.: 600 124 0866
BLZ: 170 550 50

Kto.-Nr.: 600 291 2272
BLZ: 170 550 50

Kto.-Nr.: 641 008 1160
BLZ: 170 550 50

Fürstenwalde-Spree, den 30.04.2004
Sparkasse Oder-Spree

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Der Vorstand der Sparkasse Oder-Spree hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kto.-Nr.: 608 527 2381
BLZ: 170 550 50

Fürstenwalde-Spree, den 05.05.2004
Sparkasse Oder-Spree

Veranstaltungstipp für die Juni-Ausgabe 2004

Samstag, 05. Juni 2004

Jazz an der Oder „New York Voices“ (USA)
19.30 Uhr, Kleistforum Frankfurt (Oder)

Kartenvorkauf:

Kleistforum, Platz der Einheit, Telefon 03 35/4 01 01 20
Touristikinformatio Frankfurt (Oder) e.V. K.-Marx-Straße 8a,
Telefon 03 35/ 1 94 33